



EINGANG

24. NOV. 2022



Bundessozialgericht
1. Senat
Geschäftsstelle

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,
34119 Kassel

Rechtsanwälte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] München

POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel

TEL +(49) 561 3107-578

FAX +(49) 561 3107-475

ANSPRECHPARTNER Frau Kraus

AKTENZEICHEN **B 1 KR 83/22 B**

IHR ZEICHEN [REDACTED]

DATUM 18.11.2022

Rechtsstreit [REDACTED] gegen **Techniker Krankenkasse**

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

wir übersenden Ihnen je eine Abschrift des Schriftsatzes des Bayerischen LSG vom 18.11.2022 nebst Anlagen zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

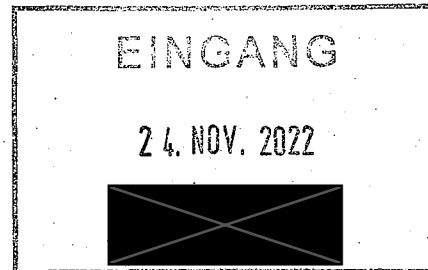

Graf

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel



Ihr Zeichen
B 1 KR 83/22 B

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl
263

Datum
18.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

█./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

erhalten Sie beiliegend

- 1 Abschrift des Schriftsatzes vom 10.09.2022
- 1 Abschrift d. des Beschlusses vom 14.11.2022

zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Persau

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Gerichtssitz	Telefon	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	(089) 2367-1 (Vermittlung) (089) 2367-290	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de" unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße			

██████████
 ██████████
 ██████████ München

An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 12. SEP. 2022	
Nr.	
Anl.:	Sachgebiet:

wicke
pedia

Az. L 12 KR 202/22

Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes
Antrag auf Ergänzung des Tatbestandes
Fälschung Protokoll

10. September 2022

I.

Ein Urteil des 12. Senats zum Verfahren mit der o.g. Az war dem Ast als Entwurf übersendet worden. Dieser ist am 27. August 2022 zugegangen.

Anträge auf Berichtigung und Ergänzung des Tatbestandes sind jedenfalls fristgerecht, denn selbst unter der Annahme daß in Urteil wirksam inkraftgesetzt wurde und zugegangen ist endet die Frist von zwei Wochen nicht vor dem Montag, 12. September 2022.

II.

Um einen blossen Entwurf handelt es sich aus Sicht des Klägers aus einer Mehrzahl von Gründen.

II.a. Keine Zustellung

Erstens fehlt es an wirksamer Zustellung. Als Intention bringt das Gericht mit einer Überschrift "beglaubigte Abschrift" zweifelsfrei zum Ausdruck daß es die Übersendung in dieser Form beabsichtigt.

Bislang ist dies noch nicht erfolgt. Es fehlt es an einem tatsächlichen Akt von Beglaubigung, ein entsprechender Vermerk fehlt beim übersendeten Entwurf. Auch ist auf keine Weise erkennbar welche dazu berechtigte Person eine Beglaubigung vorgenommen haben soll. Selbst das Deckblatt enthält eine solche Angabe nicht.

Es ist somit auch kein Zeitpunkt erkennbar zu welchem Beglaubigung stattgefunden haben soll. Denn das Deckblatt ist dafür gänzlich ungeeignet. Als Datum ist auf diesem der 12. August 2022 angegeben. Jedoch findet sich im gehefteten Bündel an Schreiben ein Berichtigungsbeschluss vom 25. August 2022. Beglaubigung kann daher nicht am 12. August 2022 stattgefunden haben, so sie überhaupt erfolgte. Dies ergibt sich auch aus einem Schreiben des Senats vom 19. August 2022 daß es der beantragten Einsichtnahme in die Verfahrensakte entgegenstände daß diese zwecks Erstellung des Urteils aktuell nicht verfügbar sei.

Daß die Münchner Sozialgerichte eine Sichtweise vertretene von allen anderen Sozialgerichten, auch von den sonstige Münchner Gerichten, abweichen zu können und stets entgegen einer Überschrift "beglaubigte Abschrift" ohne tatsächliche Beglaubigung

zustellen ist auch Gegenstand des Verfahrens. Ist die Zustellung auch bei Vorentscheidungen darf ein Beteiligter erwarten daß zumindest bei einer darauf bezugnehmenden Entscheidung die einschlägigen Vorschriften Eingehalten werde.

Dies ist hier nicht der Fall. Dies ist aus Sicht eines neutralen Dritten nur so zu interpretieren daß es dem Gericht am Willen fehlt die Entscheidung zuzustellen.

II.b. Keine Verkündigung

Zum zweiten leidet das Verfahren an einem schwerwiegenden formellen Mangel. Das Urteil wurde nicht verkündet.

In der mündlichen Verhandlung erging keine Entscheidung zur Sache. Wie sich aus dem Protokoll zweifelsfrei ergibt – dieses wurde vom Vorsitzenden unterzeichnet – verkündete das Gericht Widersinniges, und zwar Tenor welcher einer Fantasie des Vorsitzenden für die Revision voraus griff.

Auch aus der schriftlichen Vorlage zur Verkündigung ergibt sich nichts anderes. Diese wurde nachträglich handschriftlich ergänzt, nicht erkennbar ist zu welchem Zeitpunkt diese Korrektur vorgenommen wurde. Unterzeichnet ist sie bloss vom Vorsitzenden.

Daß der Vorsitzende, Herr Hesral, persönlich eine zurückweisende Entscheidung intendierte ist zwar nicht zu bezweifeln, jedoch ist nicht mehr erkennbar ob dies auch der mehrheitliche Wille des Spruchkörpers war.

II.c. Unzuständiger Senat

Zweifel daran ergeben sich aus den Umständen. Mit dem Gericht wurde noch während der Verhandlung Umstände erörtert welche zwingend zur Verweisung der Sache an den tatsächlich zuständigen Senat führen musste. Die Zuweisung beruhte auf Manipulation durch das Gericht. Es war ein weiteres Klageverfahren beim selben Gericht bei einem anderen Senat anhängig. Zuvor hatte der Kläger schriftsätzlich Bedenken an der Verfassungsmässigkeit von Zuweisung an den 12. Senat geäußert mit dem Hinweis, der 5. Senat hätte das Verfahren wohl verschwinden lassen. Bei Einsichtnahme in die Verfahrensakte, beantragt kurz nach der mündliche Verhandlung jedoch erst mit einiger Verzögerung ermöglicht, war zu erkennen daß der 12. Senat nicht ermittelt hatte ob ein Verfahren beim 5. Senat tatsächlich anhängig ist.

Mit Schriftsatz vom 23. August 2022, noch vor Einsichtnahme und noch vor Versendung des Entwurfes, hatte der Kläger dem 12. Senat die frühere Klageschrift und den abschliessenden Beweis über den tatsächlichen Zugang im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt. Die Zuständigkeit hatte der 12. Senat bereits zuvor von Amts wegen zu prüfen.

Führt ein Senat erkennbar keine Ermittlung des Tatbestandes durch – hier durch schnellstmögliche Terminierung und ohne schriftliche Anhörung des Klägers zu offenen Rechts- und Sachfragen zum Ausdruck gebracht – dann konnte dies nur so zu verstehen sein daß der Senat entweder zum Schluss gekommen war; die Vorentscheidung war ohnehin nicht zugestellt oder man hatte das Fehlen eigener Zuständigkeit erkannt. In beiden Fällen – und nur in diesen – fehlt es an Bedarf zur Ermittlung durch einen ohnehin unzuständigen Senat.

Geleitet von Korruptionseifer und der Intention, sich des Verfahrens unter Verletzung richterlicher Pflichten schnellstmöglich zu erledigen um dem Kläger möglichst kein

rechtliches Gehör zu erteilen, war der Vorsitzende Herr Hesral auch seiner Pflicht die Zuständigkeit zu prüfen nicht substantiell nachgekommen.

Sachgerecht wäre es gewesen, den 5. Senat um Stellungnahme zu bitten, oder einfach die elektronisch geführten Gerichtsakten – die zum Einsatz kommende Software Eureka-FACH hat ohnehin eine Funktion zur Volltextsuche – nach der unterdrückten Klageschrift zu durchsuchen.

Nicht sachgerecht war, sich zur Prüfung lediglich auf ein Aufstellung der Verfahren zu verlassen. Der Kläger hatte dem Senat ausdrücklich mitgeteilt daß Manipulationen der Zuweisung durch den 5. Senat nicht überraschend wäre. Auch konnte der Senat jedenfalls vor versuchter Verkündung einer Entscheidung erkennen daß für schwerwiegende Vorwürfe des Klägers gegen den Vorsitzenden des 5. Senats, Stephan Rittweger, konkrete Beweismittel vorliegen.

Der Senat würde hier vorsätzlich das formelle Recht beugen. Der Erklärungsgehalt der Verkündung war auch in diesem Kontext zu verstehen. Die Verkündung wurde durch den Kläger jedenfalls so verstanden, der Senat verkündet Unsinn um sich damit einem Vorwurf der Rechtsbeugung zu entziehen – bedingter Vorsatz ist ausreichend und die Möglichkeit einer Beugung des Rechts hatte der Kläger dem Senat tatsächlich angezeigt.

Der Vorsitzende wird hier gewiss behaupten, der Erklärungsgehalt der Nichtverkündung wäre zweifelsfrei gewesen. Das ist aus den hier genannten Gründen nicht der Fall. Erheblich dies für die Frage ob nachträgliche Reparatur der Verkündung im Wege des § 319 ZPO hier möglich ist.

II.d. Unterzeichnung eines abweichenden Urteils

Es ist – auch wegen unterlassener Verkündung – nicht mehr nachvollziehbar zu welchem Zeitpunkt das Urteil unterzeichnet wurde. In Betracht kommt jeder Zeitpunkt zwischen dem 10. August 2022 und dem Zeitpunkt der Einsichtnahme in die Akten durch den Kläger am 29. August 2022. Die Rechtsfolgen gilt es daher für jeden möglichen Zeitpunkt in diesem Intervall zu prüfen.

Zunächst kommt wegen fehlender Beglaubigung in Betracht, daß das Urteil zum Zeitpunkt seiner beabsichtigten Inkraftsetzung noch gar nicht unterzeichnet war. Das Gericht insgesamt verkennt die Bedeutung der Zustellungsnormen. Beglaubigung hat gerade eine Funktion sicherzustellen daß eine übersendete Entscheidung auch tatsächlich unterzeichnet wurde. Der Versand der Entscheidung wurde in ganz kurzer Folge auf einen Schriftsatz veranlasst welcher dem Senat am 23. August 2022 zugegangen war. Mit diesem hatte der Kläger dem Senat schwerwiegende Verfahrensmängel angezeigt, unter anderem Entscheidung in falscher Besetzung.

Dieser Schriftsatz fehlte in der Verfahrensakte selbst bei Einsichtnahme am 29. August 2022 noch. Er war dem Gericht im elektronischen Rechtsverkehr zugegangen, der frühere Zeitpunkt ist daher

Es drängt sich ein Verdacht auf, der Vorsitzende Herr Hesral hatte diesen aus der Akte unterdrückt

II.e. Unvollständige Akte

Bei Einsichtnahme am 29. August 2022 zeigte sich daß der ganz überwiegende Teil der Schriftsätze des Klägers nicht zum Teil der Akte gemacht wurde. Diese wurden auch nicht in sonstiger Weise entsprechend der Aktenordnung geheftet, nummeriert, oder auf sonstige Weise im Rahmen ordentlicher Aktenführung organisiert.

Eine in Vertretung agierende Urkundsbeamtin eines anderen Senats behauptete dazu Widersprüchliches. "Sie" habe mit den umfangreichen Schriftsätzen nichts anfangen können. Die Schriftsätze stammten von Anfang August. Es scheint unwahrscheinlich daß Vertretung durch eine senatsfremde Urkundsperson einen Zeitraum von fast einem Monat umfasst.

Auch wurde durch dieselbe Person auf Nachfrage behauptet, diese Schriftsätze hätte man der Gegnerin im elektronischen Rechtsverkehr weitergeleitet. Tatsächlich fand sich in der Akte keinerlei Dokumentation zu einem solchen Vorgang.

Bereits bei mündlicher Verhandlung der Verdacht daß wesentliche Aktenteil den Richtern vor der Entscheidung nicht zur Verfügung standen. Dies folgt aus dem umfangreichen Volumen der Schriftsätze die mehrere tausend Seiten umfassen – nicht eine Schikane des Gerichts sondern daraus folgen Beweismittel über den frühen Wissensstand der Gegnerin über das Verbrechen der Julia Wicke der Vorinstanz, es ist Beweismittel über die nachträgliche Manipulation der Akten durch dieselbe, zuletzt auch ein Beweismittel über den subjektiven Tatbestand, denn ein Vergleich zwischen der Akte in einstweiligen Rechtsschutz und dem Akteninhalt im Hauptverfahren zeigt diesen.

Der Senat hatte das Verfahren der Vorinstanz von Amts wegen auf Fehler zu prüfen. Ein solcher Verfahrensfehler könnte der bedingte Vorsatz zum ~~XXX~~ durch die Vorsitzende und die darauf beruhende Willkürlichkeit der Entscheidung sein.

Auch die Form der Entscheidung – durch Gerichtsbescheid – war zu prüfen. Weder Sach- noch Rechtslage sind einfach. Es stand der Vorsitzenden nicht zu sich eines Verfahrens welchem ihr ~~XXX~~versuch vorausging auf solche Weise zu erledigen.

Ganz klar führte die willkürlich gewählte Form von Entscheidung per Gerichtsbescheid auch zur Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter, denn aus diesem Grund entschied nur die ~~XXX~~ selbst, nicht sie neben zwei ehrenamtlichen Richtern. Es liegt auf der Hand daß der Kläger bei mündlicher Verhandlung vorgetragen hätte bei der Vorsitzenden handelt es sich um eine Mörderin. Daß eine Mehrheit von ehrenamtlichen Richtern unter diesen Umständen anders entscheiden würde ist nicht ausgeschlossen.

Auch war aufgrund Divergenz des in den Akten enthaltenen Tatbestandes erkennbar welche Absicht Julia Wicke mit der Verfälschung des Tatbestandes im einstweiligen Rechtsschutz und der weit über die Entscheidungen hinaus verwehrte Akteneinsicht verfolgte. Sie erwartet daß die Sache mit ihrer erste Entscheidung im ER – ohne Rechtsmittelbelehrung übersendet – ein Ende nehmen würde.

Der Verfahrensfehler des Vorenthalten von Akteninhalt gegenüber den anderen Richtern war für den Vorsitzenden gewiss erkennbar. In seinem Korruptionseifer hat er diesen scheinbar selbst herbeigeführt.

Gefälscht im Protokoll ist wiedergegeben daß der Gegnerin am Anfang der Verhandlung Kenntnis von einem nicht übersendeten Schriftsatz verschafft wurde. Dies war nicht der Fall. Der Beweis über die Fälschung folgt aus einer Aufzeichnung der Verhandlung welche auch für Strafverfolgungszwecke angefertigt wurde.

II.f. Keine Reparatur im Wege des § 319 ZPO

Zu Prüfungen gilt es, ob der Versuch des Vorsitzenden Herr Hesral, den Verfahrensfehler der Verkündung einer Fantasieentscheidung mit einem späteren Berichtigungsbeschluss – nach Unterzeichnung eines abweichenden Urteils – zu beheben rechtlich haltbar ist.

II.f.i.

Bereits der Zeitablauf lässt an solcher Reparatur Zweifel aufkommen. Wann das Urteil unterzeichnet wurde lässt sich – auch mangels Beglaubigung – nicht mehr genau feststellen.

Somit kommt gewiss in Betracht, es ist sogar wahrscheinlich, daß ein Urteil welches von der zu diesem Zeitpunkt noch nicht berichtigten Verkündung abweicht von den Berufsrichtern unterzeichnet wurde.

Die Reihenfolge der Blätter in der Verfahrensakte lässt jedenfalls diesen Schluss zu. Es ist nicht erkennbar wie diese Vermutung zu widerlegen wäre.

Auch dies lässt darauf schliessen, dem Kläger wurde ein blosser Entscheidungsentwurf übersendet. Er enthält ein zum Zeitpunkt seiner Erstellung ein noch nicht berichtigtes Urteil.

Aus welchem Grund die Berufsrichter – entsprechend der Akte – einen im Tenor abweichendes, nicht berichtigtes Urteilsentwurf unterzeichnet hatten ist dem Kläger nicht bekannt. Es dürfte sich um eine Probeunterschrift handeln damit Berufsrichter bereits vor Vollendung eines mit der Inkraftsetzung verbundenen Delikts erfahren können wie sich der persönliche Übertritt vom Richter zum Verfassungseind anfühlt.

Ohnehin mussten die Berufsrichter erkennen daß das Protokoll auf welchem der Entscheidungsentwurf beruht eine Fälschung ist.

Anfangs hatte der Kläger die Berichterstatteerin darauf hingewiesen daß ihr Sachvortrag in wesentlichen Punkten unvollständig ist. Insbesondere wurde vorgetragen daß der fachärztliche Vortrag im krassen Widerspruch zum Gutachten des Medizinischen Dienstes steht, und der Kläger parallel dazu das Gegenteil wesentlicher Behauptungen im Gutachten unabhängig von der Ärztin – noch ohne Wissen von deren sachkundigem Vortrag – mit Urkundenbeweisen aus der Fachliteratur nachgewiesen hatte.

Dies ist erheblich, den die Sache war damit sowohl im ER als auch in der Hauptsache entscheidungsreif zugunsten des Klägers. Noch während des Fortbestehen des Leistungsanspruchs denn hier kam die Subsidiarität eines gesetzlich normierten nachgehenden Leistungsanspruchs zum Tragen.

Auch damit wird die Willkür der Vorinstanz erkennbar. Eine weitere Klage war gegen den Widerspruchsbescheid zu erheben, nicht nur weil es Sicht des Klägers beim zuvor geltend gemachten Anspruch aus Genehmigungsfiktion – der Verwaltungsbescheid war noch nicht existent – um eine eigenständige Rechtsposition handelt sondern auch, um der Täterin einen prozessualen Trick zur Vereitelung des Anspruchs zu entziehen: sie hätte auch nachträglich den Abschluss des ersten Verfahrens konstruieren können sodaß der Widerspruchsbescheid nicht zum Gegenstand dieses würde, und damit zu keinem der Verfahren. Diese Möglichkeit galt es der Täterin zu entziehen, und dies konnte rechtssicher

nur auf jenem Weg erfolgen eine eigenständige Klage zu erheben und die Verbindung der Verfahren zu beantragen. Genau dies hatte der Kläger getan.

Die Täterin war diesem Ansinnen gerade nicht nachgekommen. Sie hatte das zweite Verfahren aufrechterhalten. Die Beteiligten konnten dies nur so verstehen daß es sich auch nach Sichtweise des Gerichts um einen anderen Klagegegenstand handelte welchen das Gericht eigenständig und nicht im Rahmen des ersten Klageverfahrens behandeln wollte.

Auch war die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung klar vorsätzlich. Der Kläger ist derzeit in München wohnhaft und nicht im Ausland. Die Entscheidung wurde an einer innerdeutsche Adresse zugestellt. Das Gericht hat sich nicht mit der Frage befasst welche Intention die Täterin Julia Wicke damit verfolgte.

Da es entsprechend dem schriftlichen Vortrag des Klägers im Vorfeld der Verhandlung hauptsächlich um die Verfahrensfehler geht lag es in der Pflicht der Berichterstatterin den diesbezüglichen Tatbestand zu klären und alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Dies hatte die Berichterstatterin in einem Anfall von Willkür unterlassen. Sie vollendet damit zugleich ein Betrugsdelikt, den sie beabsichtigt auf diese Weise den Kläger zu schädigen um die darauf erwachsende Vorteile der Prozessgegnerin und Täterin Wicke – Amtshaftungsanspruch – zukommen zu lassen. Daß Frau Reich-Malter ein so offensichtliches Betrugsdelikt vollenden möchte scheint unwahrscheinlich. Es ist damit zu rechnen daß Frau Reich-Malter den den zunächst willkürlich unterlassenen Tatbestand ergänzen wird.

Auch aus diesem Grund ist die übersendete Entscheidung als blosser Entwurf zu interpretieren. Als Hilfestellung für die Endfassung hatte der Kläger dem Gericht die Mängel bereits vor der Übersendung des Entwurfes angezeigt.

II.f.ii

Der Kläger hatte in Erwartung, sowohl der 5. Senat als auch die Vorsitzende der Ersten Instanz würde diese Schreiben aus den Akten unterdrücken – wie sich bei Einsichtnahme zeigte ist dies auch tatsächlich der Fall – dem Senat einen Schriftsatz vom 14. Oktober 2021 vorgelegt.

Dieser enthält Beweismittel in Bezug auf einen Verdacht von Bestechlichkeit. Denn verfahrensfremde Dokumente welche Stephan Rittweger ohne Mitteilung an die Beteiligten in die Akte eingefügt hatte wurden vom Ehegatten der Vorsitzenden der ersten Instanz, Notar Hartmut Wicke, in seiner Kanzlei angefertigt.

Spätestens wenn bekannt wurde daß Akten des 5. Senats erweislich unvollständig sind, gegen den Vorsitzenden des 5. Senats ein forensisch begründeter Verdacht von Bestechlichkeit im Raum steht, war es die Pflicht des Senats seine Zuständigkeit genauer zu prüfen.

Dies hat der Vorsitzende aus einem Grund unterlassen: Der intendierte Überraschungseffekt geht damit verloren. Erkennbar handelte der Vorsitzende Herr Hesral in einer Absicht, den Kläger mit fehlender Sachermittlung und ungewöhnlichen rechtlichen Positionen erst in der mündlichen Verhandlung zu konfrontieren sodaß dieser seinen Vortrag in der mündlichen Verhandlung nicht darauf abstellen könne.

Um dies vor der Revision zu verbergen ist wesentlicher Inhalt der Erörterung ein der Verhandlung im Protokoll unterdrückt. In der Verfahrensakte befindet sich eine Rohversion des Protokolls, Kenntnisnahme von diesem wurde dem Kläger bei Einsichtnahme jedoch verwehrt. Hinweise auf den subjektiven Tatbestand bei Verfälschung des Protokolls durch den Vorsitzenden könnte sich durch Auslassungen im unterzeichneten Protokoll gegenüber der Rohfassung ergeben.

Der objektive Tatbestand der Fälschung des Protokolls ist beweisbar. Entsprechender Vortrag erfolgt in Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde durch Vorlage eines Wortprotokolls und der zugrundeliegenden Aufzeichnung zum Vergleich.

III.

Es wird um Ergänzung des Tatbestandes wie folgt gebeten. Dieser ergibt sich zugleich aus den beigezogenen Akten, den in Ablichtung als Schriftsatz in das Verfahren eingebrachten Akten, dem Wissensstand der Gegnerin Techniker Krankenkasse, und weiteren Beweismitteln welche auch im Wege der Amtsermittlung auch dem Gericht zugänglich sind – durch Auskunft bzw Herausgabe von den anderen Behörden, i.e. die Techniker Krankenkasse, der Medizinische Dienst, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die Bayerische Landesärztekammer, das Bundesverfassungsgericht, das Polizeipräsidium München, die Staatsanwaltschaft München I.

Eine Pflicht den wesentlichen Tatbestand mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu ermitteln und die Beweismittel zu erheben liegt im sozialgerichtlichen Verfahren beim Gericht – nicht beim Kläger.

Der Kläger trägt hier unter Wahrung der prozessualen Wahrheitspflicht vor. Umfangreiche Beweismittel zu allen Vorgängen liegen auch in elektronischer Form vor. Da erst bald wieder Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr bestehen wird – der bisherige Dienstleister hatte sein Angebot mit Monatsende eingestellt – ist die Übersendung als Anlage hier nicht zweckgemäss, wegen des Umfangs auch nicht technisch möglich. Der Kläger kann dem Senat direkte Einsicht in die mit dem eigenen System elektronische geführte Dokumentenverwaltung gewähren, hilfsweise auch in anderer elektronischer Form zur Verfügung stellen.

III.a. Der Antrag

Der Ast war 2017 nach Deutschland gezogen und sich zunächst privat krankenversichert. Von der privaten Krankenversicherung (PKV) zur gesetzlichen (GKV) zu wechseln beruhte auf einem Wunsch der Ehefrau – aus sozialen Erwägungen. Aufgrund von Vertrauen in die Rechtmässigkeit der Verwaltung schien ein Wechsel zur GKV auch vertretbar.

Schon nach Monaten stellte sich dieses Vertrauen als völlig unzutreffend heraus.

Eine Zufall führte zur Diagnose einer extrem seltenen und in aller Regel schnell tödlich verlaufenden Tumorerkrankung beim Ast. Nur mit einer bestimmten Behandlungsmethode war eine hinreichende Erfolgsaussicht bei der Therapie verbunden.

Ohne nähere Prüfung lehnt die Techniker Krankenkasse diese ohne Begründung ab. Die Ärzte waren schnell genug gewesen einer Ablehnung durch die gleichgültige Bürokratie zuvorzukommen. Mit der Behandlung hatte man aufgrund der Notfallsituation sofort begonnen. Die Krankenkasse verletzte mit ihrer unbegründeten Ablehnung eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer, dem Klinikum Großhadern der LMU.

Die Feindschaft zwischen dem Ast und der gleichgültigen Verwaltung bei der Techniker Krankenkasse geht also einige Jahre zurück. In einer Notlage wollte die Krankenkasse bereits damals den Tod des Ast als wahrscheinliche Folge billigend hinnehmen.

Die intensive, multimodale Therapie der Grunderkrankung über einige Jahre hinweg war am Ende erfolgreich – eher Einzelfall als die Regel bei einem metastasierten, aggressiven Tumor wie dem seltenen hier.

Als Nebenwirkung entsteht dabei eben eine schwerwiegende Eisenüberladung. Unbehandelt führt sie – unstrittig – zu Organschäden und letztlich zu Komplikationen. Bis hin zum Tod.

Sie ist relativ einfach medikamentös zu therapieren. Dabei kommt im konkreten Fall nur ein kostspieliges Arzneimittel im Off-Label-Use in Frage. Trotz einem fachärztlich ausführlich begründetem Antrag und dem Fehlen von Alternativen hatte die Krankenkasse wie bereits zuvor kein Interesse an einer Versorgung mit dem medizinisch Notwendigen.

Aus der Zeit von Mitgliedschaft verbleibt ein Leistungsanspruch gegen die Techniker Krankenkasse auf Grundlage des Antrags vom 16. Juli 2020. Um diesen Verwaltungsakt geht es in der Sache.

III.b. Die Medizinstraftat

Wie gesetzlich vorgehen hatte die Krankenkasse zunächst den Medizinischen Dienst Bayern mit einem Gutachten beauftragt.

Dieses wurde unter gröblichster Verletzung ärztlicher Sorgfaltspflicht nach langer Verzögerung erstellt. Der Gutachterin fehlt es selbst an elementarem Wissen im Arzneimittelrecht, sie unterlässt eine Konsultation der Leitlinien der Fachgesellschaften. Wirksamkeit verneint sie obwohl diese ganz offenkundig ist – selbst mit Abiturientenwissen erschliesst sich der einfache Wirkungsmechanismus.

Der Kasse empfiehlt die Gutachterin als Folge ihrer Pflichtverletzung die Ablehnung. Die Kasse folgt dem Gutachten, wie sie dies praktisch immer tut.

Die vielen Fehler im Gutachten geben Anlass die Identität der Gutachterin zu recherchieren – sie war nur mit dem Nachnamen bezeichnet und ohne ihre ärztliche Qualifikation. Schnell war ihre Identität festgestellt. Henriette Moscatelli hatte offenbar einen Gutachtenauftrag außerhalb ihres Fachgebiets angenommen – dies obwohl es sich um keine einfache Sache handelt, wegen drohender Organschäden auch um eine wichtige.

Als Antwort auf eine Aufforderung zur Mitwirkung durch die Gutachterin – diese diente offenkundig bloss bürokratischer Verzögerung, denn die Gutachterin berücksichtigt diese in weiterer Folge auf keine Weise – wird ihr binnen Tagen eine dreistellige Seitenzahl mit den geforderten Laborwerten übermittelt. Der Ast weist die Gutachterin zusätzlich auf einige Fachfrage hin, insbesondere eine Phase-III Studie hin mit welcher die Wirksamkeit des Arzneimittels unabhängig von der Ursache nachgewiesen worden war.

Die arrogante Amtsträgerin übergeht diesem Vortrag ebenso wie die Laborparameter. An ihren Falschbehauptungen im ersten Gutachten hält sie fest – nun wider besseren Wissens.

Es verblieben keine Zweifel: die Gutachterin hat mit Vorsatz eine Medizinstraftat vollendet.

Der Lebenslauf der Gutachterin und ihr veraltetes Fachwissen geben auch Anlass zur Vermutung, sie war bereits einer persönlichen Pflicht zur Fortbildung nicht nachgekommen und der Unfug beim Gutachten beruhte auf Wissenslücke als Folge. Es scheint so daß beim Medizinischen Dienst keinerlei Überprüfung der Einhaltung persönlicher Berufspflichten des Arztes durch den Dienstgeber stattfindet.

Eine Allgemeingefahr welche von derartigem Versagen ausgeht gab Anlass dazu, dem Medizinischen Dienst vom Problem zu berichten und diesen zur Entlassung der Gutachterin aufzufordern.

Eigenem Versagen wird beim Medizinischen Dienst aber auf jene Weise begegnet daß man die Sache unter den Teppich kehrt. Der gescheiterten Gutachterin wird im Anschluss an die Sache eine zusätzliche Dienstbezeichnung verliehen welche Fachkompetenz gerade zur Problemstellung vortäuschen soll. Diese Dienstbezeichnung scheint einzigartig und ist so sehr auf das Problem gemünzt daß der Zusammenhang ganz offensichtlich ist. Die Gutachter macht diese in ihrem Lebenslauf öffentlich. Offenbar tut sie dies unter einer Annahme der Ast würde dies wahrnehmen. Inhalte des Schriftsatzes mit der Aufforderung sie zu entlassen stammten aus derselben Quelle.

Daß es sich bei der verliehenen Dienstbezeichnung um einen Täuschungsversuch handelte war jedoch einfach zu erkennen. Der Gutachterin fehlte es offenkundig an einer Fähigkeit selbst elementare Begriffe im Behandlungsgebiet zutreffend zu interpretieren.

Ein weiterer Grund wird sein, Verantwortung für das Versagen trifft nicht nur die Gutachterin selbst sondern auch die Führungskräfte. Übte eine Vielzahl von Gutachtern des MD den Arztberuf aus ohne dazu berechtigt zu sein dann ist dies ein klarer Fall von Organisationsversagen im Verantwortungsbereich der ärztlichen Leiterin Astrid Zobel. Frau Zobel könnte im Regress auch persönlich in Anspruch genommen werden.

Das Schreiben an den Medizinischen Dienst wird zugleich dem Gericht übersendet um dieses zum Gegenstand des Verfahrens und damit auch zum parallel anhängigen Verwaltungsverfahren zu machen. Auch löste dies eine Pflicht des Gerichts aus der Sache nachzugehen. Das sozialgerichtlichen Verfahren ist vom Amtsermittlungsprinzip getragen.

An pflichtgemässer Ermittlung des Tatbestandes zeigt das Gericht aber keinerlei Interesse. In weiterer Folge werden umfangreiche Urkundenbeweise aus der medizinischen Fachliteratur aktenkundig gemacht. Die Unvertretbarkeit des Gutachtens wird damit offenkundig. In den Leitlinien der Fachgesellschaften finden sich gegenteilige Feststellungen.

Die Gegnerin hatte nach dem Verfahrensrecht dazu Stellung zu nehmen. Vom Gericht wurde sie dazu nicht aufgefordert. Bis heute liegt keine Stellungnahme der Gegnerin zum Versagen der eigenen Gefälligkeitsgutachterin vor.

Wiederholte hatte die Gegnerin in den Verfahren aber behauptet, sachlich sei nichts zu beanstanden. Dabei hatte sie die Wahrheitspflicht verletzt.

Es drängt sich ein Verdacht auf, der Ast war auf über den Einzelfall deutlich hinausgehendes, systematisches Versagen beim Medizinischen Dienst gestossen.

Ob man als Folge die Vorsitzende zur Straftat angestiftet hatte bleibt unklar. Es wäre jedenfalls eine plausible Erklärung für den weiteren Verlauf.

III.c. Der versuch

Einer Routine folgend forderte das Gericht kurz nach Eingang der Sache zunächst die behandelnden Ärzte zur Stellungnahme auf.

Dieser Aufforderung wurde binnen weniger Tage nachgekommen. Der Leistungsanspruch wird dabei weiter und ausführlich begründet, im wesentlichen ist dies identisch mit dem was der Ast unabhängig zuvor der Gutachterin im Rahmen von Mitwirkung mitgeteilt hatte – aber eben aus der Feder hervorragend qualifizierter Ärzte. Totalversagen bei der ärztlichen Tätigkeit des Medizinischen Dienstes ist nicht bloss die Meinung des Antragstellers – es wird auch in der Fachwelt so gesehen. Zudem wurde dies für auch das Gericht erkennbar.

Statt seiner Pflicht zur Ermittlung des Tatbestandes nachzukommen verletzt das Gericht diese. Der fachärztliche Vortrag wird übergangen, bei Verletzung des Verfahrensrechts unterbleibt auch eine Mitteilung des Ergebnisses der Beweiserhebung an die Beteiligten. Jede weitere Amtsermittlung zur Sache bleibt unterlassen, ein Gutachten zur Klärung der strittigen Fragen wird nicht beauftragt.

Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz spaltet die Richterin ohne Trennungsbeschluss ab und führt diesen als eigenes Verfahren in einer eigenen Akte. Bereits im Hauptverfahren geklärten Tatbestand macht sie aber nicht zum Akteninhalt.

Trotz der vorhersehbaren schwerwiegenden Folgen – Organschäden – und medizinischer Begründetheit über welche keine Zweifel verbleiben können fordert die Kammer den Ast zunächst – anonym – zur Rücknahme auf. Um festzustellen wer solchen Unsinn schreibt fragt der Ast beim Gericht nach, an welchen Richter die Sache zugewiesen wurde. Diese Auskunft wird verweigert.

Im weiteren Verlauf lehnt die Kammer den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach unüblich langer Verzögerung des Verfahrens ab. Der Tatbestand war in der Entscheidung verfälscht.

Als die Richterin stellt sich – erst mit der Übersendung der Entscheidung – Julia Wicke heraus. Es handelt sich um die Ehefrau von Notar Hartmut Wicke.

Diese Entscheidung lässt sie mit einer fehlenden Seite übersenden welche die Rechtsmittelbelehrung enthält. Weil es sich beim Ast, nach Aktenlage erkennbar, um einen Immigranten handelt, zuvor in US/UK wohnhaft, trifft sie dabei wohl eine Annahme dieser sei mit den Grundlagen eines deutschen Gerichtsverfahrens nicht vertraut.

Sogleich beantragte Akteneinsicht lehnt Wicke ausdrücklich ab. Sie möchte dem Ast Wissen über die Unvollständigkeit der Akte und Beweismittel über ihre eigene Tat vorenthalten. Dies bleibt so bis über ein Verfassungsbeschwerdeverfahren hinaus.

Das Bundesverfassungsgericht hat später die Bestandskraft der Entscheidung aufrechterhalten obwohl diese darauf beruht daß dem Ast das rechtliche Gehör auf jede erdenkliche Weise verwehrt blieb – auch durch ausdrückliche Verweigerung von Akteneinsicht.

Tatsächlich hielt Julia Wicke selbst die Akten bei sich zuhause versteckt. Inhalte fanden sich später übermalt, Blätter fehlten oder waren mit Kopien ersetzt. Die Herausgabe einer

parallel geführten elektronischen Akte verweigert das Gericht nicht nur, es leugnet sogar deren Existenz.

Bei späterer Einsichtnahme in Akten zittert die Urkundsbeamtin ihrer Kammer. Sie ist dabei unglaublich nervös. Zwischenzeitlich muss sie den Raum verlassen weil ihr unwohl ist.

Dabei wird für den Ast die Divergenz der Akten erkennbar. Aktenteile sind erkennbar nachträglich manipuliert.

Der subjektive Tatvorsatz bei Julia Wicke ist deshalb kein bloße Vermutung, er ist auf vielfache Weise nachweisbar. Es dürfte sich letztlich um *dolus directus* 2. Grades handeln.

Als Richterin hatte Julia Wicke eine Garantenstellung. Unterlassen recht für Totschlag deshalb ausreichend. Hinzu treten verschiedene Qualifikationsmerkmale welche die Sache zum ~~XX~~ machen, einschliesslich Verdeckungsabsicht in Bezug auf die Straftat der Henriette Moscatelli. Beim Vorenthalten einer Rechtsmittelbelehrung gegenüber dem Ast als rechtsunkundigen Immigranten könnte es sich zudem um einen Hinterhalt handeln.

Letztlich ist Julia Wicke ~~XXXXXX~~ ohne daß daran wesentliche Zweifel verbleiben können.

III.d. Die Verzögerung

Ein parallel anhängiges Verwaltungsverfahren bei der KK wird durch die Verwaltungsjuristen verzögert und der Widerspruchsausschuss wird über die Rechtslage getäuscht.

Materielle Prüfung der Sache war bereits im Verwaltungsverfahren angezeigt ohne daß es auf die Erfüllung von Pflichten zur Amtsermittlung durch die Mörderin ankam.

Die KK wies den Widerspruch zurück mit der – rechtlich klar unzutreffenden – Begründung es fehle an einer Beschwer um damit der Pflicht zur Ermittlung zu entgehen. Die Herausgabe der Entscheidungsvorlage verweigert die KK bis heute.

Es wird sich letztlich um ein Rechtsbeugungsdelikt der Verwaltungsjuristin Sandra Worien handeln. Sie leitete das Verfahren beim Widerspruch und ist Amtsträgerin. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind im allgemeinen keine Juristen, jedenfalls nicht die konkreten. Mit gesteuerter Verzögerung des Verfahrens könnte Worien auch ein bestimmte Zusammensetzung herbeigeführt haben, etwa zur Vorlage an einen juristisch unfähigen Widerspruchsausschuss welcher deshalb die Täuschung nicht erkannte.¹

III.e. Die Sepsis

Noch während der Beschwerdefrist im Verfahren zum ER kommt es zum medizinischen Notfall im Zusammenhang. Der Ast findet sich mit Sepsis in einer Notaufnahme wieder. Ein zehntägiger Krankenhausaufenthalt folgt.

Ein medizinischer Zusammenhang mit der Eisenüberladung folgt aus der Fachliteratur zweifelsfrei. Dies wird bei den Sozialgerichten aktenkundig gemacht.

¹ Jedenfalls in der Beschwerdeinstanz hatte sich Worien erkennbar mit dem Gericht koordiniert. Eine Mitteilung daß Akteneinsicht in der beantragten Form nicht gewährt werde – zur Vermeidung von Kontakt während der Pandemie ohne Impfung – ging interessanterweise als Kopie an Worien.

Auf Grundlage der neuen Tatsache, daß eine schwerwiegende Folge der unterlassenen Leistung bereits eingetreten ist, wird ein neuer Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Zuständig bleibt Mörderin Julia Wicke.

Die Sache geht am 26. Dezember 2020 bei Gericht ein. Aus Sicht des Ast bestand keinerlei Ermessen für das Gericht diesen zu verwehren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer im einstweiligen Rechtsschutz beläuft sich auf etwa sechs Woche. Julia Wicke entscheidet über den Antrag erst im April 2021.

Dies tut sie aus einem bestimmten Grund. Julia Wicke musste im ersten Verfahren auf die Verfälschung des Tatbestandes zurückgreifen. Als ihre wahre Rechtsmeinung hatte sie in einem früheren Entscheidung aus dem Jahr 2016 zwischen anderen Beteiligten nämlich offenbart, ausschliesslich auf der rechtzeitigen Antrag sei für die Leistungspflicht maßgeblich.

Daher kann sie den Antrag nicht ablehnen ohne ihre Verfälschung des Tatbestandes ausdrücklich aufrechtzuerhalten oder aber ihr Ziel, dem Ast den Anspruch zu verwehren und sich selbst möglichst für straffrei zu erklären, auf eine andere Weise zu erreichen.

Zur Sepsis wird trotz entgegenstehender Urkundenbeweise aus der Fachliteratur später ohne Beiziehen von Sachkunde durch das Gericht behauptet, Kausalität würde nicht bestehen.

III.f. Die Täuschung, Teil 1

Aus geeigneten Weg zur Rettung der Mörderin wird es offenbar gesehen, den Ast über die Rechtslage zu täuschen. Ein Leistungsanspruch soll mit dem Ende von Mitgliedschaft stets ausgelöscht werden.

Die Familienversicherung des Ast bei der KK hatte im Oktober 2021 von Gesetzes wegen geendet, denn sie beruhte auf der Mitgliedschaft der Hauptversicherten. Diese hatte sich trotz eines bereits angenommenen Angebots für eine Professor bei der global führenden Universität in ihrem Fachgebiet aufgrund pandemiebedingter logistischer Schwierigkeiten entschlossen, auch mit einer deutschen Institution zu verhandeln. Dies führte schnell zu einem Gegenangebot und damit letztlich zur Beamteneigenschaft der Hauptversicherten. Die Mitgliedschaft des Ast endete von Gesetzes wegen. Mitgliedschaft in der GKV war aus zwei Gründen nicht fortzusetzen. Zum einen war fehlende Rechtmässigkeit der Verwaltung ganz offenkundig. Im konkreten Fall war sie bereits in zwei Situationen lebensbedrohlich. Zum zweiten bestand die Möglichkeit zum Eintritt die PKV nur zeitlich begrenzt. Sie war Folge der Verbeamtung der Ehefrau. Um das einträgliche Beamten-Geschäft aufrechtzuerhalten unterwerfen sich viele PKV-Versicherer einer einseitigen Kontrahierungspflicht.

Auch entspricht die Interpretation durch den Ast der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Der Versicherungsverwechsel berührt den Leistungsanspruch des Ast nicht, auch nicht in der beantragten Form als Sachleistung – für Abweichung vom Sachleistungsprinzip fehlt es ohnehin an einer rechtlichen Grundlage. Das Bestehen des Anspruchs folgt aus dem weiterhin gegebenen Rechtsschutzbedürfnis und Verfassungsprinzipien. Dazu gibt es zwei wesentliche Entscheidungen des Bundessozialgerichts welche konkrete Kriterien für einen Leistungsanspruch über das Ende von Mitgliedschaft hinaus aufstellen. Diese sind hier allesamt gegeben.

In der Beschwerdeinstanz war man offenbar auf die Idee gekommen abweichendes zu behaupten, denn ein rechtskundiger Bürger, vielleicht sogar mancher Rechtsanwalt – niemand behauptet daß sich im Sozialrecht die juristische Elite die Hand gibt – könnte sich davon überzeugen lassen.

Ein solcher Täuschungsversuch konnte hier nicht gelingen.

Unschwer war zu erkennen, es handelte sich dabei lediglich um den Versuch der Mörderin mit dieser Behauptung die Haut zu retten. Ganz eindeutig ist die Rechtsansicht auf höchstrichterliche Ebene, daß Durchsetzbarkeit im Sozialrecht bloss dann nicht angezeigt ist wenn es am Rechtsschutzbedürfnis fehlt oder ein Willensakt des Klägers die Situation bewusst herbeigeführt hat.

Herr Rittweger wird Kenntnis davon gehabt haben. Gerade deshalb hat er Tatbestand dahingehend verfälscht, daß es am Rechtsschutzbedürfnis fehle. Gegen einen privaten Nachversicherer besteht zu einem früher eingetretenen Versicherungsfall ganz klar kein Leistungsanspruch, Dies muss ein Richter im Recht der Krankenversicherung, der selbst einen privaten Krankenversicherungsvertrag als Ergänzung zur Beihilfe abgeschlossen hat, zwingend wissen. Überdies hatte der Ast den maßgeblichen Vertragsteil aktenkundig gemacht.

Zum Zeitpunkt des Antrags fehlte es an einer vorhersehbaren Möglichkeit für den Wechsel in die PKV. Der Ast war aufgrund des Tumors nach herkömmlichen Kriterien unversicherbar geworden. Daher kann nicht behauptet werden der Kläger hätte eine vielleicht ungewöhnliche rechtliche Situation selbst zu vertreten.

In Bezug auf dem ~~XXXX~~versuch ist die Täuschung ohnehin nicht erfolgversprechend, denn es kommt auf den subjektiven Tatbestand an und dieser ist relativ klar. Julia Wicke hatte erst kürzlich in einer von ihr veröffentlichten Entscheidung abweichendes behauptet – übereinstimmend mit dem Ast. Gerade aus diesem Grund wird die Mörderin ihren Tatentschluss mit Verfälschung des Tatbestandes und der fehlenden Rechtsmittelbelehrung umgesetzt haben.

Später versucht die Mörderin sogar den Ast auch über Tatbestand zu täuschen. Ohne Amtsermittlung behauptet die ~~XXXX~~ ins Blaue hinein, das problematische Gutachten stamme von einem "Herr" Moscatelli. Tatsächlich war die Identifikation der Gutachterin durch den Ast als Henriette Moscatelli bereits zu Beginn des Verfahrens völlig zutreffend. Aus später erlangtem Schriftverkehr zwischen den Behörden folgt dies ganz eindeutig.

III.g. Aktion Wicked Witch

Einer der Gründe für die Unzuverlässigkeit der Justiz in Deutschland ist, ein Richter kann im Rahmen der Strafgesetze in Bezug auf das materielle Recht behaupten was auch immer er möchte. Es fehlt an der Bindung an Entscheidungen der übergeordneten Instanzen.

Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz endet in der Beschwerdeinstanz. Hier führte dies eben zur Verfassungsbeschwerde.

Für den Ast war erkennbar daß der Ehegatte von Julia Wicke, Notar Hartmut Wicke, über ein besonders Naheverhältnis auch zum Bundesverfassungsgericht verfügt. Es war deshalb anzunehmen daß er Einfluss auch auf dieses Verfahren nehmen würde.

Aufgrund von Überschneidungen der sozialen Kreise war es dem Ast möglich das Denkmuster von Notar Wicke zutreffend einschätzen. Er hat eine bestimmte Reputation in Juristenkreisen.

Zuvor stand die Vermutung im Raum, Notar Wicke könnte den Vorsitzenden Richter der Beschwerdeinstanz bestochen haben. Erst später wird daraus ein konkret begründeter Verdacht, aber nur ganz selten stellt sich die Intuition des Ast als unzutreffend heraus. Beruhend auf diesen Annahmen galt es das Verhalten des Verbrechergatten einzuschätzen wenn man diesen nur etwas in die Enge treibt.

Eine solche Einschätzung gelang dem Ast zutreffend. Einflussnahme von Notar Wicke auch auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren konnte auf einfachste Weise transparent gemacht werden.

Mit einem harmlosen Fax an die Kanzlei des Notars – jedenfalls ohne darin enthaltene Nötigung – an einem Morgen wenige Wochen nach der sofortigen Übernahme der Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensrichter wird seine Ehefrau als unfähige Straftäterin bezeichnet mit der Bitte, Notar Wicke möge ihr beratend zur Seite stehen. Nebensächlich wird dabei das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht erwähnt.

Dies führt sogleich zum Kontakt von Notar Wicke mit seinem Geschäftspartner Stephan Harbarth. Aufgrund der Geschäftsverteilung beim Bundesverfassungsgericht war zu erwarten, Harbarth war Berichterstatter im Verfahren. Dies war auch tatsächlich so.

Noch am selben Tag wird auf Veranlassung von Harbarth als Folge die unbegründete Nichtannahme beschlossen. Ein denkbar ungewöhnlicher Verfahrensgang welcher näherer Klärung bedurfte.

Zuvor hatte Notar Wicke dem nunmehrigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts einen erheblichen Vorteil verschafft: Wicke hatte diesem die Aufnahme in den ZGR-Herausgeberkreis ermöglicht. Das damit verbundenem Prestige gilt als eine der Voraussetzungen für die Ernennung von Harbarth zum Verfassungsrichter – so sieht es jedenfalls die überregionale Presse. Zuletzt hatte sich die Bild Zeitung mit der zweiten Voraussetzung befasst: die Honorarprofessur. Seine *alma mater* hatte Harbarth eine solche verliehen, obwohl es nach häufiger Sichtweise an den Voraussetzungen fehlte. Die Universität wehrt sich mit alle Mitteln dagegen, auch nur die Namen der Gutachter herauszugeben. Es drängt sich die Vermutung auf, ein Netzwerk gegenseitiger Gefälligkeiten würde auf solche Weise sichtbar und dieses soll im Verborgenen bleiben. Einer der beiden Gutachter soll Habersack sein – ein Kollege von Honorarprofessor Wicke.

In einem Beschluss des BGH vom 12. Juli 2022, II ZR 97/21 – auch Wicke ist Beklagter – heißt es zum Vorteil der ZGR-Herausgeberschaft: "der Beklagte [Gerd Krieger] habe - von den Beklagten [Holger Fleischer] und [Christoph Teichmann] unwidersprochen - unstreitig geäußert, die bloße Zugehörigkeit zum Herausgeberkreis sei Millionen wert".

Daß Harbarth also tatsächlich in der Sache seinem Geschäftspartner Wicke einen Gefallen getan hatte wird der Realität entsprechen.

In einem korrupten Staat – und ein solcher ist die Bundesrepublik eben – wäscht ungeachtet des Gesetzes eine Hand die andere. Hier liegt zudem ganz allgemein eine Denkweise zugrunde, die Amtsträger stehen über den Bürgern. Gesetz und Verfassung soll dann nicht zur Anwendung kommen wenn Interessen von Amtsträgern davon beeinträchtigt würden.

III.h. Der Parameter

Das Bundesverfassungsgericht ist entsprechend dem IFG zur Herausgabe amtlicher Daten verpflichtet.

Dazu zählt auch eine Datenbank mit welcher die Verfahrensabläufe verwaltet werden. Durch einen Vergleich mit anderen Verfahren lässt sich die Einzigartigkeit des Verlaufs zeigen und gegenüber der Öffentlichkeit ohne Rückgriff auf rechtliche Argumente gut zeigen.

Ein Antrag führt zunächst zur Falschbehauptung daß solche Daten nicht vorhanden seien. Befassung des BfDI mit Sachvortrag zur Beweisbarkeit daß solche Daten sehr wohl existent sind führt dazu, deren Existenz wird durch das Gericht zugestanden. Einen weiteren Antrag stellt der Ast zunächst aber nicht.

Das Bundesverfassungsgericht macht dies nervös. Es fingiert einen Antrag als Versuch sich der Sache zu entledigen. Eine dabei vorgetragene Begründung zur Ablehnung der Herausgabe ist absurd: man müsse zur Herausgabe "einen Parameter setzen". Dies sei angeblich zu viel verlangt.

Schwärzung von Daten bei Auskunft ist infolge von IFG-Ansprüche ist nicht kontroversiell. Hier ist ein Äquivalent dem Gericht auf einfachste Weise möglich. Es braucht bloss "einen Parameter setzen". Dies will es nicht da es in der Folge seinen Präsidenten verliert. Harbarth steht nicht bloss dem Gericht sondern auch der Gerichtsverwaltung vor, übt somit die Kontrolle aus über jene Daten welche seine eigene Korruption nachweisbar machen.

Augur der hochgradige Idiotie bei der Begründung lässt sich bereits jetzt sagen, diese Daten werden für Stephan Harbarth vernichtend sein. Der Verfahrensgang war wohl ein einzigartiger in der Geschichte des Gerichts.

Für ein das Klageverfahren gegen die Gerichtsverwaltung – es wäre auch nicht das erste erfolgreiche gegen das Bundesverfassungsgericht – bietet sich eine begleitende PR Kampagne zur Minimierung von Willkür in der Justiz an. Eine solche Kampagne ist vorab sorgfältig zu koordinieren, einen geeigneten Antrag gilt es damit abzustimmen.

III.i. Die Wikipedia

Aufgrund der Umstände ist der hiesigen Staatsanwaltschaft kein Vertrauen zu schenken. Die unvorsichtigen Richter werden sich nicht ohne Grund immun vor Strafverfolgung wähnen. Um wirksame Strafverfolgung zu ermöglichen gilt es daher zunächst, die Staatsanwaltschaft politisch abzunützen. Letztlich klammert sich jede Führungsperson, auch jeder Minister, an die eigenen Position. Es bietet sich daher an, die Staatsanwaltschaft zu Rechtsstaatlichkeit zu erziehen indem man den Verbleib in der jeweiligen Position politischer Gefährdung aussetzt.

Ein erster schritt dabei ist, einen Teil des Tatbestandes öffentlich auf einer Website zugänglich zu machen.

Dies erfolgt durch Dritte unter dem Schutz der US-Verfassung. Damit ist der Bundesrepublik eine Möglichkeit von Zensur in Bezug auf die Korruption ihrer Amträger entzogen. Die Website steht im Eigentum einer haftungsbeschränkten Gesellschaft in einer Rechtsform, welche erst kurz zuvor erstmalig zur Verfügung stand. Dies war dem zutreffenden Impressum zu entnehmen.

Die Website ist nach der [REDACTED] benannt: Wickepedia.

Nicht bloss dem Namen nach ist sie an die Wikipedia angelehnt, auch technisch ist sie im wesentlichen identisch realisiert. Auch auf andere Weise besteht eine Nähe: eine der involvierten Personen trifft kurze Zeit später bei einem sozialen Anlass auf den Wikipedia-Gründer.

Es ist beabsichtigt der Mörderfamilie ohne jegliche Verbreitung zunächst unmittelbar Kenntnis von der Website zu verschaffen.

Julia Wicke direkt Kenntnis zu verschaffen gelingt auf einfache Weise. Bei jüngeren Personen mit politischen Ambitionen ist stets anzunehmen daß sie die öffentliche Wahrnehmung ihrer Person in digitalen Medien beobachten. Somit war es ausreichend, daß der Namen Friedrich Wicke für einen einzigen Besuch des Googlebot aufscheint. Er wird automatisch benachrichtigt, befasst sich stundenlang mit den Inhalten. Sofort verständigt er seine Mutter.

Die Reaktion ist zunächst keine Befassung der Staatsanwaltschaft mit der Sache. Dies ist mit einem Risiko verbunden sich selbst zum Ziel zu machen. Die Staatsanwaltschaft zu steuern hat einen hohen politischen Preis.

Erfolglos wird daher zunächst eine Lösung des Problems auf andere Weise in Angriff genommen. Dazu bedient sich die Verbrecherfamilie verschiedener Berater. Technisch scheitert man daran, die Website wird durch eine US-Dienstleister angeboten welcher keinerlei Interesse an einer Zensur hat – der Vorstandsvorsitzende ist nicht nur technisch versichert, zugleich ist dieser ein herausragender Jurist der dafür bekannt ist, den verfassungsmässigen Anspruch auf freie Meinungsäußerung besonders extensiv zu interpretieren. Ein Subjekt dieser Verfassung ist auch die Eigentümergesellschaft der Wickepedia.

Die fehlende Professionalität der Deutschen in vielen Belangen spiegelt sich auch bei den Beratern wieder. Sie versuchen im Hintergrund zu agieren. Verschiedene Identitäten werden dem Ast dennoch bekannt. Eine der Personen wird freundlich kontaktiert um dem Vorhaben Einhalt zu gebieten. Auskunft zu Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten und dem Auftraggeber bleibt entgegen dem Gesetz ohne Begründung unterlassen.

III.j. Der Termin

Eiligst wird durch Stephan Rittweger beim Bayerischen Landessozialgericht eine eigentlich unnötige mündliche Verhandlung terminiert. Unbedingt möchte der 5. Senat über eine Berufung verhandeln, obwohl eine solche nicht vorlag. Er fingiert sie einfach.

Vor der Terminierung fordert Rittweger bei der zuständigen Polizeiinspektion Amtshilfe an. Um diese zu erlangen behauptet er falsches. Der Ast hätte sich bei verschiedenen mündlichen Verhandlungen beim Sozialgericht München aggressiv verhalten. Dies ist bereits deshalb eine offenkundige Lüge weil es gab keine einzige Verhandlung tatsächlich gegeben hatte. Bei der durch Rittweger eilig terminierten Verhandlung handelt es sich um die erste zur Sache.

In die Verfahrensakte führt Rittweger Ausdrucke von einer Website ein ohne dies den Beteiligten mitzuteilen.

Rittweger wollte damit offenbar die ehrenamtlichen Richter dahingehend beeinflussen daß es hier einen Skandal abzuwenden gelte.

Ein möglicher Gedankengang könnte dabei gewesen sein, die individuellen Rechte des Ast wären bei Abwägung dem überwiegenden Interesse an Wahrung von Reputation der Justiz unterzuordnen.

Dies lässt sich auch so interpretieren daß Rittweger nur einen der anderen Berufsrichter auf seiner Seite hatte. Bei übereinstimmender Meinung der Berufsrichter wären die Ausdrücke jedenfalls entbehrlich gewesen. Diese würden in der Beschwerdeinstanz stets über eine Mehrheit verfügen.

III.k. Die Bestechung

Kurz vor dem Termin nahm der Ast Einsicht in die Verfahrensakte. Um mißbräuchliche Verwendung von Website-Inhalten zu verhindern war es den Gerichten mit einfachsten Mitteln erschwert worden selbst Ausdrücke anzufertigen. Ausdrücke in der Akte vom Oktober 2021 sind Screenshots in Farbe die mit einem hochauflösenden Bildschirm angefertigt wurden. Dem Ursprung war nachzugehen.

Recherche anhand der Zugriffsdaten auf die Wikipedia führte zum Ergebnis, diese Ausdrucks stammen mit Sicherheit aus der Kanzlei des Notar Wicke.

Wie es dazu kommt daß Notar Wicke, überwiegend im Recht der Kapitalgesellschaften und im Immobilienrecht tätig, kurz nach Büroschluss in seiner Kanzlei Ausdrücke für das sozialgerichtliche Verfahren eines Dritten am nahegelegenen Bayerischen Landessozialgericht anfertigt bedarf einer Erklärung.

Als wahrscheinlichste Erklärung für die besondere Nähe zwischen den beiden kommt in Betracht, Rittweger hatte den vermögenden Notar Wicke um den Jahreswechsel 2020/21 als Folge der Beschwerdeschrift des Ast im ER zur Bestechung eingeladen.

Der Notar hatte nachweislich seine Finger in mindestens zwei Verfahren des Ast im Spiel: Einmal beim Bundesverfassungsgericht, einmal beim Bayerischen Landessozialgericht.

III.L. Die Kammer

Zur Ermittlung in Bezug auf das ~~XX~~merkmal der Verdeckung ist ein Klageverfahren gegen die Bayerische Landesärztekammer anhängig. Stand im vorangehenden Verwaltungsverfahren war seit Monaten schlichte Untätigkeit beider Seiten.

Mit der mündlichen Verhandlung ergab sich eine Gelegenheit dabei zu überprüfen ob aus Täterperspektive hier die Wurzel des Problems zu finden ist. Diese Frage ist strafrechtlich ohne unmittelbare Bedeutung, denn die Gutachterin hat so oder so eine Medizinstraftat vollendet.

Stellt es sich am Ende als zutreffend heraus daß bei dieser Behörde viele Gutachter den Arztberuf wegen Verletzungen elementarer Berufspflichten wie der Fortbildung ohne Berechtigung ausüben dann bleibt dies wegen der Zusammenhänge nicht folgenlos.

In erster Linie diese Frage also von politischer Bedeutung. Sie hat Folgen für die Führungskräfte beim Medizinischen Dienst, bei der Rechtsaufsicht also dem zuständigen Staatsministerium, sowie der Berufsaufsicht also der Ärztekammer. Den jeweiligen

Entscheidungsträgern hatte der Ast tatsächliche Kenntnis vom Problem verschafft, mit der Intention jeweiliges Unterlassen nicht folgenlos bleiben zu lassen.

Vortrag gegenüber Rittweger bei der Verhandlung war ausreichend um durch ihn den Kreis der Korruptionsteilnehmer zum nachvollziehbaren Handeln zu veranlassen. Die Erwähnung einer Teil-Auskunft der Bayerische Landesärztekammer mit welcher diese indirekt die Identität der Gutachterin bestätigte war ausreichend. Binnen kürzester Zeit kam es zu einem weiteren Schreiben der BLÄK mit welchem diese darüber hinausgehende Auskunft verweigerte. Zuvor war man monatelang untätig geblieben. Der Entwurf eines Schreibens des Staatsministeriums, der Ast könne Rechtsschutz gegen die Verweigerung von Auskunft beim zuständigen Verwaltungsgericht suchen, wurde niemals an diesen versendet. Bei späterer Herausgabe aufgrund der DSGVO waren alle Identitäten geschwärzt.

III.m. Die Freiheitsberaubung

Sofort im Anschluss an die mündliche Verhandlung kam es zur vorläufigen Festnahme des Ast.

Diese wurde vordergründig durch die Mörderin während der Verhandlung ausgelöst. Der Gang der Verhandlung war für diese sehr problematisch. Der Ast hatte sich auf eine Berufungsverhandlung mit dem Senat nicht eingelassen. Diese beruhte auf der Erfindung einer Berufung durch den 5. Senat, der offenkundig die Sache damit ohne Amtsermittlung begraben wollte. Für den Ast gab es keinen Grund sich darauf einzulassen. Aufgrund einer vorsätzlich falschen Rechtsmittelbelehrung belief sich die Berufungsfrist auf ein Jahr.

Kurz zuvor hatte es der Ast in beiden Instanzen schriftsätzlich aktenkundig gemacht, daß zur mögliche Bestechung von Rittweger durch Notar Wicke nun ein forensischer begründeter Verdacht besteht. Das Schreiben nahm Bezug auf Ausdrucke welche in der Kanzlei des Notars angefertigt wurden und Rittweger ohne Mitteilung an die Beteiligten in die Akten eingefügt hatte. Bei späterer Einsichtnahme fehlte dieses Schreiben interessanterweise in Akten, obwohl der Zugang im elektronischen Rechtsverkehr problemlos beweisbar ist.

Was zunächst bloss Vermutet werden konnte wurde hier zum begründeten Verdacht: der Vorsitzende Richter Stephan Rittweger beim Bayerische Landessozialgericht hatte infolge der Beschwerde des Ast im einstweiligen Rechtsschutz den vermögenden Ehegatten der Vorsitzenden der ersten Instanz, Notar Wicke zur Bestechung eingeladen. Der Ast hatte mit der Beschwerde die Zurückverweisung an die erste Instanz beantragt mit der Begründung, versuchter Totschlag² durch die Vorsitzende sei ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

Tatsächlich war neben dem Einsatzfahrzeug der für Amtshilfe zum Gericht berufenen Beamten noch ein weiteres Fahrzeug der Polizei prominent auf dem Bürgersteig geparkt. Es handelte sich scheinbar um das einer Führungskraft – ein schwarzer BMW.

Die für die Amtshilfe anwesenden Polizisten fanden die Behauptung von Bedrohung erstaunt wie der Ast und teilten mit, Julia Wicke hätte der Polizei gegenüber Bedrohung durch den Ast behauptet, auch sei ein Kind davon betroffen. Der Einsatzleiter EPHK Wolff wäre auf dem Weg und würde den Ast vernehmen.

² Daß auch Qualifikationsmerkmale des  gegeben waren ließ sich noch nicht nicht hinreichender Gewissheit erkennen.

Der Ast stimmte der Vernehmung zu und gab den anwesenden Polizisten bekannt, Beweismittel zum Verbrechen der Julia Wicke auf dem Notebook mitzuführen. Zur angekündigten Vernehmung durch EPHK Wolff kam es in der Folge aber nicht. Es blieb bei einer schlichten Freiheitsberaubung von mehr als drei Stunden. Währenddessen wurde Julia Wicke offenbar vernommen. Einen Strafantrag wegen Bedrohung ließ man sie gleich wieder zurücknehmen.

III.n. Die Auskunft

Eine der absehbaren Auskünfte konnte als Falle für die Strafverfolgungsbehörden konstruiert werden.

Daß die Wickepedia durch einen US-Dienstleister angeboten wird hat zur Folge, Auskunft von diesem bekommt man nicht ohne weiteres. Im Zielstaat wird es sehr ernst genommen, daß ein rechtsstaatliches Verfahren eingehalten wird. Hier konnte dieses zu keinerlei Auskunft führen, denn nichts an den Inhalten verletzt auch nur annähernd das anwendbare Recht. Die Eigentümerin der Wickepedia hätte jeder Auskunft widersprochen. Nach Kenntnisstand des Ast gab es aber kein solches Verfahren.

Es war anzunehmen, das Interesse der Korruptionsteilnehmer lag vorrangig darin, die Wickepedia schnell unzugänglich zu machen.

Dafür stand bloss ein Weg zur Verfügung: Es galt den Rechtsweg zu umgehen und damit Information über die technischen Infrastruktur zu erlangen. Solches Verhalten war bei Kenntnis von den Beratern durchaus vorhersehbar.

Es gelang hier mehrere Ziele gleichzeitig zu erreichen.

Für Beweissicherungszwecke über die tatsächlichen Inhalte – aus Sicht des Ast rechtlich unbedenklich – wurde wenige Stunden vor der Verhandlung durch einen Experten eine professionelle Archivkopie erstellt. Dies bleibt im Internet Archive abrufbar.

Sie dient auch einem Zweck, Strafvereitelung durch die Behörden damit nachzuweisen. Die Inhalte der Website bestanden ganz überwiegend aus Schriftsätzen aus den Verfahren. Diese waren ausreichend, Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Gerichtspersonen auszulösen.

Bei Verkennen der Folgen fertigte auch die Kriminalpolizei eine Kopie der Website für die Staatsanwaltschaft an. Ob und wann sich die Staatsanwaltschaft mit den Inhalten befasste ist aus technischen Gründen für die Eigentümer der Website nachvollziehbar. Zugleich findet sich dies auch in den Audit Logs eines Dritten wieder.

Die Inhalte der Wickepedia wurden mit demselben Vorgang vollständig in den Cache beim Infrastrukturanbieter geladen. Aus diesem standen Inhalte selbst dann zur Verfügung selbst wenn die Server der Wickepedia vorübergehend unzugänglich sind.

Dies ermöglichte hier eine interessante Möglichkeit.

Fraglich war, ob die Polizei ein uninteressantes Ergebnis von Auskunft zum Akteninhalt machen würde und die Umgehung des Rechtswegs mit Täuschung eines US-Dienstleisters durch den deutschen Staat dann nachvollziehbar bleibt. Es galt also die erteilte Auskunft so zu gestalten daß sie gewiss zum Akteninhalt würde.

Konkret wurde beim Diensteanbieter als private und nicht-öffentliche Information eine IP-Adresse eingetragen welche dem Ast zurechenbar ist. Dieselbe IP-Adresse hatte der Ast auch der Polizei direkt übermittelt. Dies erfolgte als Metadaten mit einem Web-Formular der Polizei.

Die Zugriffe auf die Wikipedia Server durch den Diensteanbieter erfolgen bei wechselseitiger Authentifizierung, sie sind zudem verschlüsselt. Der Ast konnte bei blosser IP Routing von Zugriffen somit keine Kontrolle über die Inhalte haben. Ein Fall der Privilegierung aus § 8 TMG, zivilrechtlich jedenfalls unbedenklich.

Auf diese Weise wurden zwei Ziele erreicht. Erstens blieb der Bundesrepublik Information über die tatsächliche Infrastruktur vorenthalten. Zum zweiten fand sich in den Akten der Beweis darüber, daß der Vorgang zur Auskunft tatsächlich stattfand.

Auskunft bei Umgehung des Rechtsweges war nur auf eine Weise möglich: es brauchte eine Behauptung, daß unmittelbare Gefahr für Leib und Leben nur damit abzuwenden sei.

Eine solche Behauptung dürfte Julia Wicke ins Blaue hinein erfunden haben und gegenüber der Polizei behauptet haben.

Die Polizei erkennt am nächsten Tag, die Mörderin hatte die Kriminalpolizisten als Tatwerkzeug benutzt. Gebotene Mitteilung per § 100j Abs 4 StPO unterbleibt offenbar in der Erwartung, der Ast würde die Sache nicht weiter verfolgen.

Tatsächlich handelte es sich um eine sorgfältig konstruierte Falle für korrupte Strafverfolgungsbehörden. Erfolg auch bei dieser Aktion führt zur Verurteilung von Julia Wicke auch wegen § 164 StGB.

Die Dokumentation zum Vorgang welche zur Erteilung von Auskunft durch den US-Anbieter führte fehlt in Akten der Staatsanwaltschaft interessanterweise.

III.o. Die Abnützung

Die Gerichtspräsidenten Kolbe und Mente sahen sich im September 2021 veranlasst, Strafanzeige wegen Beileidigung als Dienstvorgesetzte zu erstatten.

Selbst nach Verstreichen von nahezu einem Jahr bleibt es dabei, dem Ast wurde durch die Staatsanwaltschaft kein Tatvorwurf eröffnet.

Das Vorhandensein einer solchen Akte schien sich aus dem Umständen aber wahrscheinlich. Der Ast konnte den Portier der Staatsanwaltschaft dazu bewegen die Aktenzahl ausfindig zu machen. Erst damit wurde ein Antrag auf Einsichtnahme in die Akte möglich. Diese eröffnete in der Folge eine Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft auf verschiedene Weise politischer Abnützung mit Blick auf die Zukunft zuzuführen.

Es handelt sich um eines der ungewöhnlicheren Ermittlungsverfahren. In Abweichung zu den gewöhnlichen Verhältnissen bringt dabei der "Beschuldigte" die Staatsanwältin in Schwierigkeiten und nicht umgekehrt.

III.p. Die Täuschung, Teil 2

Zwischenzeitlich kam es zum Berufungsverfahren gegen einer der Entscheidungen von Julia Wicke.

Den Vorsitz hat Herr Hesral, ohne aber dem Ast seine Identität mitzuteilen. Dies offenbar nicht grundlos, denn seine Ehefrau hatte zuvor den Ast verleumdet.

Eiligst und unter Verletzung elementarer Verfahrensregeln soll das Verfahren in der kürztest möglichen Zeit zum Abschluss gebracht werden damit möglichst keine Amtsermittlung stattfindet.

Der Gedanke dabei ist offenbar, wenn auch ein weiterer Richter versucht den Ast zur Rechtslage zu täuschen dann wird sich der Ast davon vielleicht überzeugen lassen.

Dies kann nicht gelingen. Die Argumentation von Hesral, bei Krankenversicherung handele es sich bloss um eine Art Club ohne echte Ansprüche, ist derart stupide daß er selbst sie nicht zu Ende führen kann.

Im Anschluss an die Sache recherchiert der Ast somit zur Rechtsfrage in der gegenüberliegenden Staatsbibliothek. Dabei ist festzustellen, die eigene Argumentation stimmt mit jener des Bundessozialgerichts in den maßgeblichen Entscheidungen erstaunlich präzise überein. Mit zutreffender Intuition lässt sich offenbar auch eine Rechtsfrage in einem völlig fremden Sachgebiet durch einen rechtsunkundigen Bürger übereinstimmend mit den Höchststrichern lösen.

Hesral hat das Problem in einem Rechtskommentar werden die Kriterien dargelegt. Der relevante Artikel wurde interessanterweise von einer Kollegin bearbeitet welche noch über ein gegen Hesral gerichtetes Ablehnungsgesuch zu entscheiden hat. Auch Hesral selbst ist bei diesem Kommentar Bearbeiter. Vorsätzlich stupides Verhalten eines Richters ist vom subjektiven Tatbestand der Rechtsbeugung nicht weit entfernt.

Ohnehin kommt es zu keiner wirksamen Entscheidung in der Sache – dazu weiter unten.

III.q. Das Scheitern

Das materielle Recht muss man für eine die Behauptung von Rechtsbeugung nicht bemühen. Denn Hesral beugte das formelle Recht auf zweifache Weise.

In der Sache wurde in falscher Besetzung entschieden. Bereits die Zuweisung an den 12. Senat war falsch, der Ast hatte den Senat vorab darauf hingewiesen. Die falsche Besetzung folgt aus der Anhängigkeit eines weiteren Klageverfahrens bei einem anderen Senat in Verbindung mit der Zuweisungsregel aus dem Geschäftsverteilungsplan für diesen Fall. Der andere Senat hatte dieses einfach nicht eingetragen, denn es betrifft eine Nichtigkeitsklage wegen eines Verfahrensfehlers – die Absetzungsfrist zu einer Vorentscheidung wurde entgegen mehrfacher Erinnerung durch den Ast versäumt.

Dem Ast war bloss eine ältere Version der Regel bekannt als die hier maßgebliche. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sie aber identisch sein. Hesral meinte wohl sich darüber hinwegsetzen zu können weil das Gericht dem Ast die Ablichtung der Geschäftsverteilungspläne verweigert.

Hier würde dies zwingend zur Zurückverweisung durch das Bundessozialgericht ohne Ermessen führen, wenn Hesral aufgrund eines weiteren Verfahrensfehlers mit seinem Vorhaben nicht ohnehin gescheitert wäre.

Aus dem Protokoll zur Verhandlung folgt zweifelstfrei daß ein offenbar nervöses Gericht fälschlich einen widersinnigen Tenor verkündet hatte. Letztlich hat nur das Protokoll Beweiskraft über die Einhaltung der Förmlichkeiten. Es gibt keinen Grund an der Wiedergabe des Verfahrensfehlers zu zweifeln, denn auch Herr Hesral hatte das Protokoll unterzeichnet.

Hesral versuchte auch nach dem Verstreichen der Zweiwochenfrist für die Verkündigung diesen Fehler zu beheben. Er täuscht gegenüber dem Ast vor, für diesen Zweck § 319 ZPO bemühen zu dürfen. Weder ist das Dokument in der Akte aber untrennbar mit dem Urteil verbunden, noch ist eine Nachholen von Verkündigung auf diese Weise möglich.

Nach einigem Hin und Her ob der Fall des § 156 Abs 2 ZPO eingetreten war wird für den rechtsunkundigen Ast nach Prüfung aufgrund der Kommentarliteratur völlig klar, dies ist hier gewiss der Fall denn Urteil wurde eben nicht verkündigt. Der Ast hatte gegenüber dem Gericht ausdrücklich die Verfahrensfehler gerügt.

Herr Hesral hielt es nach Mitteilung über die Verfahrensfehler für angemessen, dem Ast eine Mißbrauchsgebühr anzudrohen.

Einer von diesen ist ein Fall des § 579 Abs 1 Nr ZPO. Die Klageschrift und der Beweis über den Zugang im elektronischen Rechtsverkehr waren als Beweismittel beigelegt. Aufgrund § 156 Abs 2 ZPO verblieb für Hesral wegen der fehlerhaften Verkündigung kein Ermessen.

Hesral hat hier also auf zweifache Weise das formelle Recht gebeugt: Er maß sich wider besseren Wissens Zuständigkeit beim Verfahren an. Er behauptet wider besseren Wissens von der fehlerhaften Verkündigung mit Täuschungsabsicht, er habe das Verfahren in seiner Instanz zum Abschluss gebracht. Tatsächlich war Hesral mit seinem Vorhaben gescheitert. Die Zweiwochenfrist für die Verkündigung war überschritten. Selbst bei tatsächlicher Zuständigkeit wäre die Verhandlung zu wiederholen.

Damit geht Hesral das verloren was er mit dem wohl schnellsten Berufungsverfahren in der Geschichte des Gerichts offenbar beabsichtigte: den rechtsunkundigen Ast mit unterlassener Amtsermittlung und überraschenden Rechtspositionen zu überraschen.

Das Protokoll ist teilweise eine Fälschung. Den vorgelesenen Anträgen in einer durch Hesral editierten Form, welche die Anträge offenbar als stupide scheinen lassen sollte hatte der Ast widersprochen. Entgegen einer Feststellung im Protokoll waren sie nicht genehmigt. Der Beweis darüber ist einfach möglich, denn der Ast hatte des öffentlich gesprochene Wort der Verhandlung aufgezeichnet.

Zum subjektiven Tatbestand war Hesral bei der mündlichen Verhandlung erstaunlich offen. Er schien der Meinung, selbst wenn er die Instanz beim Bayerischen Landessozialgericht rechtsfehlerhaft beendet würde es nicht zur Revision kommen, denn der Ast könne sich eine Rechtsanwältin wohl nicht leisten.

Die Richter dürften eine solche Annahme getroffen haben weil der Ast zuvor familienversichert war, was nur bis zu einem Einkommen von geringster Höhe möglich ist. Dies beruht hier darauf, der Gesetzgeber hat Kapital eben nicht zur Beitragsgrundlage gemacht. Der Ast verfügt über vielfältige Möglichkeiten seine Situation so zu gestalten daß das persönliche Einkommen stets null ist.³

³ Ein ungewöhnlicher Umstand wie dieser führte bereits zur Prüfung durch das IRS (Finanzamt US Bund). Es war nichts zu beanstanden.

Die Äußerung des Herrn Hesral, der übliche Stundensatz von "bis zu 95 EUR" im Sozialrecht wäre für den Ast für die Durchsetzung seiner Rechte gewiss eine Hürde könnte absurder nicht sein.

Tatsächlich besteht nicht das geringste Problem beim Zugang zur Rechtspflege. [REDACTED] Bundesrichter, [REDACTED] Experte in Verfassungsfragen, ständiger [REDACTED] zugleich Rechtsprofessor an einer renommierten Universität. [REDACTED] führt zu verschiedenen Verbindungen zur Politik, teilweise auf einer Ebene zu welcher selbst ein Stephan Harbarth nie Zugang hatte.

Die gegenständliche Schlammschlacht mit der Justiz ist in diesem Kontext gewiss ungewöhnlich. Ohne den [REDACTED]versuch wäre es dazu auch nicht gekommen.

Politische Ziele liessen sich bei Mandatierung eines Rechtsanwalts weniger wirksam verfolgen. Das Berufsrecht stünde vielen Handlungsmöglichkeiten entgegen. Das Mandanteninteresse vordergründig zu verletzen in einer Absicht damit erst mit mehreren Zügen ein wesentlich höherrangiges, verfahrensfremdes Ziel zu erreichen wird für einen deutschen Anwalt im allgemeinen unmöglich sein. Solches zählt in professionelleren Rechtssystemen, jedenfalls im Zivilprozess in den U.S., zwar zum Standardrepertoire. Hier konnte man wegen der allgemeinen Unprofessionalität nicht davon ausgehen daß Rechtsanwältle über solche Fähigkeiten verfügen würden.

Die Aktion Wicked Witch wäre für einen Rechtsanwalt unmöglich gewesen. Ohnehin wäre Inkompetenz eines Rechtsanwalts dem Ast zurechenbar. Gegenüber einem rechtskundigen Bürger trifft das Gericht hingegen stets eine besondere Fürsorgepflicht. Dies ist gerade im Sozialrecht der Fall.

Im besonders klägerfreundlich ausgestalteten Verfahrensrecht welches bei den Sozialgerichten zur Anwendung kommt ist es ausser bei der Revision kein Grund erkennbar einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die maßgebliche Rechtsfrage hat das Höchstgericht bereits geklärt – und zwar zugunsten des Ast.

Daß sich Richter gerade gegenüber einem anwaltlich nicht vertretenen Bürger in besonderer Weise zum Fehlverhalten ermutigt sehen dürfte zutreffen. In aller Regel bleibt dies auch folgenlos – hier eben nicht.

Die Rechtssache als solche ist längst in den Hintergrund gerückt. Wirtschaftlich ist sie im Verhältnis zum darauf gründenden Anspruch aus Amtshaftung auch relativ unbedeutend. Ganz vorrangig geht es hier um etwas anderes. Die Gerichte möchten mit rechtsbeugerischenr Verfahrensleitung und darauf beruhenden Entscheidungen die Verurteilung von Julia Wicke als Mörderin vereiteln.

Es liegt jedoch gänzlich ausserhalb des Interesses beim Ast dies zu erlauben.

III.r. Die Belehrung

Strittig bleiben weiterhin Fragen der Zustellung.

Die Verfälschung des Tatbestandes beruht gänzlich auf der ersten Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz. Diese wurde auf keine erdenkliche Weise zugestellt.

In analoger Anwendung von § 136 SGG ist auch die Rechtsmittelbelehrung Teil der Entscheidung. Im Original in der Verfahrensakte ist diese auch tatsächlich vorhanden.

In der gehefteten, übersendeten Entscheidung fehlt diese Seite aber. Sie enthält im Original auch das Gerichtssiegel. Zuletzt wurde diese im Original dem 12. Senat für Beweiszwecke vorgelegt.

Erkennbar war es nicht ein Fehler der Mörderin Rechtsmittelbelehrung gegenüber dem Ast zu unterlassen. Denn bereits bei der Erstellung der Schrift weicht die XXXXXX in besonderer Weise ab: Der Name der Richterin findet sich nicht wie üblich am Ende, also nach der Rechtsmittelbelehrung. Stattdessen fügt die Mörderin ihren Namen vor dieser ein.

Bei Befragung der zuständigen Urkundsbeamtin durch den Ast hat es sich erschlossen daß dem Ausdruck ein elektronisches Dokument zugrunde liegt welches durch die Verbrecherin selbst angefertigt wurde. Es trägt die Überschrift "beglaubigte Abschrift".

Die Datei sei auf dem elektronischen Weg an die Geschäftsstelle übermittelt worden. Die Herausgabe der Datei im Original verweigert das Gericht aber, ebenso im Wege von Ermittlung für das Berufungsverfahren.

19. Die Beauftragte

Darin dürfte der Grund zu finden sein daß beide Instanzen meinen, den Ast über die Existenz elektronisch geführter Akten täuschen zu können.

Daß diese tatsächlich vorhanden sind erschliesst sich auf zweifache Weise. Zum einen hatte das Bayerische Landessozialgericht, noch bevor das Verbrechen von Julia Wicke der Gerichtsverwaltung bekannt war, an den Ast ein Dokument aus dieser elektronisch geführten Parallelakte herausgegeben. Es handelte sich um ein Deckblatt welches man mit einem Scanner zum Teil der elektronischen Akte gemacht hat.

Deshalb ist es äußerst wahrscheinlich daß auch weitere Teile der Akten in dieser Form in beiden Instanzen vorgelegen hatte und dies auch weiterhin tun.

Bei dieser Herausgabe handelte es sich wohl um ein Versehen. Auskunft infolge eines Antrags des Ast per Art 15 DSGVO wollte man nur auf minimale Weise erteilen. Dies sollten bloss die Stammdaten sein. Die Gerichtsverwaltung übersendete jedoch einen Teil der elektronischen Akte.

Ob man in der ersten Instanz einen Datenschutzbeauftragten schnell durch eine Richterin ersetzte, um unbeabsichtigte und schädliche Herausgaben auf diese Weise zu verhindern ist noch zu klären. Diese Person nahm später Bezug auf eine nicht mehr gültige Rechtsnorm um damit einen Herausgabeanspruch abzuwehren. Deshalb ist es nicht unwahrscheinlich daß Annette Ratay erst kurz die Datenschutzbeauftragte war. Sie hatte offenkundig kaum Ahnung vom anwendbaren Recht in diesem Gebiet. Ihre Identität wollte Frau Ratay gegenüber dem Ast auch verbergen. Mit einem Telefonat und einem Antrag ließ sich diese Hürde überwinden.

III.s. Die Beglaubigung

Durch das Gericht wird beharrlich die Sichtweise vertreten, es brauche für wirksame Zustellung weder einen Beglaubigungsvermerk noch auf eine auf sonstige Weise

erkennbare Identität einer Person welche für Übereinstimmung mit dem Original die Verantwortung trägt.

Dies scheint auf einer rechtsfehlerhaften Dienstvorschrift für die Zustellung zu beruhen und dürfte alle Verfahren dieser Gerichte ohne anwaltliche Vertretung, also Zustellung gegen Empfangsbekanntnis, betreffen. Denn derselben Formfehler wird auch durch alle anderen Richter beharrlich beibehalten.

Eine Annahme scheint, daß Formfehler im Wege des § 189 ZPO ohnehin stets geheilt würden. Dies kann hier nicht der Fall sei. Bereits die allererste Entscheidung wurde unvollständig als "beglaubigte Abschrift" ohne tatsächlichen Beglaubigungsvorgang übersendet. Daraus folgt, bei allen weiteren bestehen bei fehlendem Beglaubigungsvermerk stets Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original, auch ob dieses zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung tatsächlich unterschrieben wurde. Normzweck des § 189 ZPO ist es die Beteiligten zu schützen, nicht die Gerichte vor ihren eigenen willkürlich herbeigeführten Fehler.

III.t. Das Scheitern

Mit seinem Korruptionsvorhaben ist Hesral letztlich ohnehin gescheitert.

In seiner Nervosität und Eile verkündet er ein widersinniges Urteil, jedenfalls keines welches den Klageanspruch betrifft. In einem auch von Herrn Hesral unterzeichneten Protokoll wird der Fehler festgehalten.

Der Ast machte in unmittelbarer Folge eine Vielzahl von Verfahrensfehlern aktenkundig, insbesondere die falsche Zuweisung der Sache. Damit sollten die zwingenden Rechtsfolgen aus § 156 Abs 2 ZPO ausgelöst werden.

Hesral versucht als Reaktion darauf sogleich das eigene Scheitern durch die fehlerhafte Verkündigung zu kaschieren.

Die Berichtigung einer bereits erfolgten Verkündigung welche eben fehlerhaft und widersinnig war meint Hesral mit einem Berichtigungsbeschluss 15 Tage nach der Verhandlung vornehmen zu können. Wie dieses Dokument vorschriftsgemäss mit einer Verkündigung untrennbar verbunden sein soll lässt der Vorsitzende offen, in der Akte war bei Einsichtnahme jedenfalls nichts miteinander verbunden. Bereits aus dem Wortlaut des § 319 Abs 2 Satz 3 ZPO folgt, auf diesem Weg ist eine Berichtigung einer fehlerhaften Verkündigung nicht möglich.

Dies hält Hesral nicht von einem Versuch ab, den Ast darüber zu täuschen.

Da die Zweiwochenfrist für Verkündigung bereits überschritten war ist die mündliche Verhandlung jedenfalls zu wiederholen. Dies möchte Herr Hesral verhindern. Denn damit geht ihm der beabsichtigte Überraschungseffekt verloren.

Aufgrund willkürlicher Verletzung von Pflichten aus § 139 Abs 1 Satz 2 ZPO hatte Hesral den Ast erst in der Verhandlung überraschend mit absurden Rechtsansichten und dem praktisch vollständigen Unterlassen von Ermittlung des Tatbestandes konfrontiert.

Auch wurden umfangreiche Schriftsätze des Ast – überwiegend Ablichtungen von manipulierten Verfahrensakten der Mörderin – nicht zum Teil der Verfahrensakte.

Bei der mündlichen Verhandlung standen diese nicht zur Verfügung.

III.u. Die Befangenheit

Die Befangenheit des Vorsitzenden war aufgrund der ungewöhnlichen Eile des Gerichts – ein Berufungsverfahren dauert in der Regel 16-17 Monate, hier soll es trotz komplexen Sachverhalts wenige Wochen dauern – durchaus erkennbar, auch wenn seine Identität wie jene der Berichterstatterin zunächst im Verborgenen blieben. Somit wurde dies zum Gegenstand eines rechtzeitigen Ablehnungsgesuchs gegen die beiden.

Eine diesbezügliche Entscheidung beruhte auf Tatsachen welche der Ast nicht kennen konnte. Auch beruht sie auf dienstlichen Stellungnahmen zu welchen sich der Ast nicht äußern konnte. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wurde vorsätzlich verletzt um eine eilige Entscheidung am Tag vor der mündlichen Verhandlung zustellen zu können.

Nach Erschöpfung mit der Anhörugsrüge ist dies mit der Verfassungsbeschwerde eigenständig angreifbar, was auch tatsächlich geschehen wird. Die Handhabung des Ablehnungsgesuchs verstösst gegen das Willkürverbot, denn vorsätzliche Verletzung einschlägiger Verfahrensgrundsätze durch Hesral und die Berichterstatterin war ganz offenkundig.

Auch die Beugung des materielle Rechts könnte man Hesral vorwerfen. Denn selbst ist er Bearbeiter eines Rechtskommentars in welchem die Rechtslage zutreffend differenziert dargestellt wird. Zu seinem subjektiven Tatbestand hatte der redselige Hesral in der aufgezeichneten mündlichen Verhandlung – unvorsichtig – besonders ausführlich referiert.

III.v. Die Beugung

Die fortgesetzten Korruptionsvorhaben der Gerichte sind am Ende aussichtslos.

Selbst wiederholte Versuche mehrere Senate den Ast davon zu überzeugen daß ein Leistungsanspruch mit dem Ende von Mitgliedschaft in jedem Fall ausgelöscht wird können den Ast nicht überzeugen. Denn die Richter selbst schreiben in Entscheidungen und der Kommentarliteratur anderes.

Auch konnte kein Richter ernstlich eine Rechtsauffassung vertreten daß es sich um eine verfassungskonforme Interpretation des Gesetzes handle wenn die Gegnerin über das Bestehen eines Anspruchs einseitig verfügen dürfen soll. Dies tat sie hier mit von ihr selbst zu vertretender Verzögerung weit über eine gesetzliche Entscheidungsfrist hinaus.

Diese Rechtsmeinung ist ganz offenkundig eine willkürliche und auf den Einzelfall zugeschnittene. Sie soll eben dem Zweck dienen, daß man behaupten könne die Verfälschung von Tatbestand durch die Mörderin Julia Wicke würde letztlich zu keinem anderen Ergebnis führen. Dies soll dem Ast offenbar wirksame Strafverfolgung erschweren. Amtsermittlung zur Sache soll wohl auch aus diesem Grund weiterhin unterbleiben.

in einem wesentlichen Punkt unterscheidet sich das Sozialrecht von anderen Rechtsgebieten: Selbst bei bereits eingetretener Bestandskraft hat der Gesetzgeber mit § 44 Abs 1 SGB X die Möglichkeit vorgesehen einen rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit wiederholt anzugreifen, wenn dieser an einem besonders schwerwiegenden Mangel leidet. Dies ist hier gewiss der Fall.

Daher wird es auch sozialgerichtlich – jeweils gestützt auf neue Beweismittel – zu wiederholten Verwaltungsverfahren und darauf folgenden Klageverfahren kommen. Der Gesetzgeber sieht diese Möglichkeit für den konkreten Fall bis 2024 vor.

Ein Verbrauch von zwei der drei Senate im Sachgebiet ist bereits eingetreten. Es scheint durchaus möglich daß es in der Sache letztlich zu einem Totalverbrauch bei den zuständigen Richtern kommen wird.

III.w. Der Untergang

Der ~~XXX~~versuch der Julia Wicke verjährt nicht. Zu einem Freispruch wird es nicht kommen. Die Sache wird Julia Wicke bis zu ihrem Lebensende verfolgen. Daß sie nicht gut schläft ist deshalb nachvollziehbar – dies hatte sie bei der Polizei zu Protokoll gegeben.

Dennoch hatte der Ast zu erkennen gegeben daß bei Einsicht, eigenem Antrag per § 21 Abs 2 Nr 4 DRiG, und damit der Beseitigung einer Gefahr für die Allgemeinheit, und einem Tatausgleich auf zivilrechtlicher Ebene auch eine Lösung auf sonstige Weise in Betracht kommt. Dies kann man der Verbrecherfamilie nicht mitteilen ohne sich einer Gefahr auszusetzen daß Nötigung behauptet wird. Entsprechende Äußerungen gibt es deshalb nur gegenüber der Staatsanwaltschaft – einer im politischen Auftrag agierenden Behörde.

Stephan Harbarth würde noch bis 2030 im Amt verbleiben. Eine Folge daß er in der Sache ein schlechter Verlierer ist und deshalb nicht den Rückzug aus eigenem Antrieb sucht: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Amtszeit wird man nachträglich in Zweifel ziehen. Je länger Harbarth noch im Amt verbleibt umso größer ist auch der Schaden welchen er der Bundesrepublik zufügt.

Daß Notar Wicke den Korruptionsköder an Harbarth in Panik weitergereicht hatte und Harbarth diesem Begehren unüberlegt Folge leistete ist den beiden freilich bekannt.

Selbst wenn die Deutschen einen korrupten Präsidenten für ihr Bundesverfassungsgericht wünschen – was fraglich ist – stellt sich Harbarth als ungeeignet für diese Rolle heraus. Er leidet an einem Defizit an Korruptionskompetenz. Dem Ansinnen seines Geschäftspartners folgte er völlig unüberlegt noch am selben Tag, Die Sache lässt sich deshalb ganz eindeutig zuordnen. Ein fähiger korrupter Verfassungsrichter hätte einige Monate zugewartet um damit Kausalität ausserhalb des statistischen Fensters von Wahrscheinlichkeit zu bewegen.

Der Darstellung durch den Ast hatte im übrigen keine der Seiten widersprochen, obwohl jeweils die Gelegenheit dazu gegeben war.

Die beiden sehen sich dennoch nicht veranlasst ihr jeweiliges Problem zu lösen. Ein gewiss möglicher Karrieredolchstoß gegen den ranghöchsten deutschen Richter, zugleich die Nummer Fünf in der protokollarischen Rangfolge, wäre für den Ast wegen des eigenen Berufs von erheblichem Wert.

Bislang ist kein Grund ersichtlich von den möglichen Folgen abzusehen.

IV.

Die Niederschrift zur Verhandlung ist nachweislich eine Fälschung. Der Beweis über die Fälschung ist unproblematisch, denn das öffentlich gesprochene Wort wurde in Erwartung dieser Möglichkeit auf zwei verschiedenen Wegen aufgezeichnet.

Der Revision wird auch ein Wortprotokoll nebst der Aufzeichnung zum Beweis vorgelegt.

Insbesondere sind die Anträge des Klägers unzutreffend wiedergegeben. Der Vorsitzende hatte diese abgeändert, teilweise unterdrückt, war auch der Hierarchie nicht gefolgt.

Es handelt sich dabei um keine sachdienliche Fassung der Anträge.

Die Anträge wurden vom Vorsitzenden Herr Hesral teilweise auch so umformuliert daß sie den Eindruck vermitteln der Kläger wäre stupide. Tatsächlich waren diese sorgfältig vorbereitet. Der Kläger hatte gewiss nicht vorgetragen daß die Sach- und Rechtsklage sich nicht nach der letzten mündlichen Verhandlung richtete. Es spielt keine Rolle, denn Rechtsschutzbedürfnis und die medizinische Sachlage bestehen unverändert fort. Vortrag zum Antragsprinzip war Teil der Darlegung zur Systematik, nicht aber Gegenstand eines Antrags. Aus eigener Sicht ging der Anspruch auch zu keinem Zeitpunkt verloren. Verfassungswidrig ist nicht das Verwaltungsverfahren als solches, sondern die von Herrn Hesral vorgetragene Interpretation des § 19 SGB V, nach welchem ein Anspruch mit dem Ende von Mitgliedschaft stets ausgelöscht würde. Diese Sichtweise vertritt Herr Hesral als erfahrener Richter auch nicht ernstlich, er weiß durchaus daß die Frage subtiler ist. Herr Hesral ist Bearbeiter eines Rechtskommentars in welcher die Position des Bundessozialgerichts anhand von zwei maßgeblichen Entscheidungen dargelegt ist.

Der Vortrag des Klägers – ein rechtsunkundiger Bürger – beruhte auf Intuition. Herr Hesral konfrontierte den Kläger – bei vorsätzlicher Verletzung des Verfahrensrechts – überraschend mit einer abweichenden und überraschenden Rechtsansicht. Aus diesem Grund wurde die Rechtsfrage eben im Anschluss an die Verhandlung recherchiert. Tatsächlich stellte sich die Intuition des rechtsunkundigen Bürgers als zutreffend heraus, der Vortrag des Herrn Hesral – GKV als Club – als, je nach Sichtweise, entweder divergent mit höchstrichterlicher Sichtweise oder schlicht als rechtsbeugender Unsinn welcher so stupide war daß Herr Hesral seine Argumentation nicht zu Ende führen konnte.

Der Kläger hatte die vorgelesenen Anträgen folglich nicht genehmigt und dies ausdrücklich klargestellt.

Der Beweis über die Fälschung des Protokolls wird durch Vergleich mit der Aufzeichnung erbracht.

So der Senat es für die Entscheidung über die Anträge betreffend den Tatbestand für sachdienlich hält die Fertigstellung des Wortprotokolls abzuwarten wird um entsprechende Mitteilung gebeten.

V.

Der im Urteil wiedergegebene Tatbestand ist teilweise falsch, teilweise unvollständig.

Die offenkundige Absicht des Senats war dabei, die Revision im Wege des § 163 SGG an verfälschten Tatbestand zu binden.

Hier ist gewiss mit einer Fortsetzung von willkürlichem Verhalten des Senats zu rechnen. Der Antrag wird hier nicht zur Berichtigung führen, er ist aber dennoch zu stelle um bei der Nichtzulassungsbeschwerde diesen beizufügen.

Als ganz wesentlicher Vorgang wird durch die Berichterstatterin unterdrückt, das Gericht hatte einer Routine folgend die behandelnden Fachärzte um Stellungnahme gebeten. Ein

Fragenkatalog wurde übermittelt und bereits mit Schreiben vom 11. Oktober 2020 – noch während des nachgehenden Leistungsanspruchs – ausführlich durch die Fachärztin behandelt.

Die Antworten stehen im krassen Widerspruch zum Gutachten des Medizinischen Dienstes. Dies dürfte daran liegen daß es sich bei der Fachärztin um eine kompetente Person handelt, bei der Gefälligkeitsgutachterin Henriette Moscatelli hingegen nicht – im Behandlungsgebiet fehlt dieser offenbar die Sachkunde. Fraglich bleibt weiterhin, ob sie überhaupt zur Ausübung des Arztberufes berechtigt war. Diesbezüglich wird derzeit ein Klageverfahren gegen die Bayerische Ärztekammer geführt, denn Stephan Rittweger hatte diese zur Nichtauskunft veranlasst. Statt Beweiserhebung durch das Gericht also konkret Beweisvereitelung zugunsten der Gegnerin.

Zu welchem Zeitpunkt die Sache im einstweiligen Rechtsschutz und in der Hauptsache jeweils entscheidungsreif war ist aus Sicht des Klägers rechtlich erheblich.

Dieser Sachverhalt ist im Tatbestand jedenfalls zu ergänzen, und die jeweiligen Abweichungen zwischen dem Gutachten des Medizinischen Dienstes und den fachärztlichen Auskünften – auch ein Schreiben von einem Universitätsprofessor wurde zum Teil der Akte – sind dabei darzustellen.

Auch ist als Tatbestand zu ergänzen, daß die Vorsitzende der Vorinstanz, Julia Wicke, dies aus der Akte zum einstweiligen Rechtsschutz unterdrückt hatte, und den sachkundigen Vortrag der Ärzte in den Entscheidungen unterdrückt hatte.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, daß Julia Wicke dem Kläger die Akteneinsicht ausdrücklich verwehrte. Sie handelte dabei offenbar in der Absicht, dem Kläger Kenntnis über vollumfänglich zu eigenen Gunsten bereits im Oktober 2020 geklärten Sachverhalt zu entziehen.

Als Tatbestand ist ebenfalls zu ergänzen daß Julia Wicke Mitteilung an die Beteiligten über das Ergebnis der Beweiserhebung unterlassen hatte. Es genügte der Täterin offenbar nicht das Verfahren unter ihrer Leitung in rechtsbeugender Weise zu führen, sie nahm auf diese Weise auch Einfluss auf das parallel anhängige Verwaltungsverfahren.

Dies ist bei Ergänzung des Tatbestandes jeweils in zeitlichen Kontext zu setzen.

Als Tatbestand ist zu ergänzen daß Julia Wicke nachträglich die Akten manipulierte. Es ist konkret zu bezeichnen welche Aktenteile sie jeweils übermalt hatte, welche Blätter fehlen, und welche Blätter durch Kopien ersetzt wurden. Der Kläger wird dies für das Strafverfahren im Einzelnen tun – er ist ohnehin als Nebenkläger zuzulassen – hier trifft diese Pflicht aber die Berichterstatterin.

Als Tatbestand ist zu ergänzen daß der Kläger die Sichtweise vertreten hatte die Verfahren seien zu verbinden und dies schriftsätzlich mit der Eingangsschrift zum Ausdruck brachte.

Als Tatbestand ist zu ergänzen daß das Gericht dem nicht folgte und damit eine Sichtweise vertreten hatte, die Streitgegenstände seien zweierlei und nicht einheitlich.

Als Tatbestand ist zu ergänzen das die Entscheidung in einstweiligen Rechtsschutz mit fehlender Rechtsmittelbelehrung zugestellt wurde. Der Kläger hatte dem Senat das geheftete Original zur Besichtigung vorgelegt, zuvor auch um Beweiserhebung aus der elektronisch geführten Akte gebeten.

Als Tatbestand ist zu ergänzen daß der Name der Richterin dabei nicht am Ende der Entscheidung stand sondern vor der Rechtsmittelbelehrung, weshalb sie die Seite weglassen konnte in einer Erwartung dem Kläger würde dies nicht auffallen.

Von Julia Wicke ist eine Stellungnahme darüber einzuholen, was sie mit falscher Rechtsmittelbelehrung in der Vorentscheidung beabsichtigte. Die ist rechtlich erheblich, denn das Auftrennen des Verfahrens in zwei Gegenstände, mit abweichenden Rechtsmittelbelehrungen und deshalb unterschiedlichen Fristen könne mit der Intention verbunden sein, den Kläger über Einheitlichkeit des Klagegegenstands zu täuschen und diesen nachträglich – wie von Herrn Hersal hier geschehen – behaupten zu können um sich der Sache zu entledigen. Man wird sehen wie die Revision ein solches Negativum an prozessualer Fürsorgepflicht wertet.

Im Protokoll dürfte der Vorgang mit dem Beweis über die fehlende Seite fehlen, denn der Kläger hätte mit diesem Protokoll den Beweis über die Nichtzustellung der allerersten Entscheidung führen können und auf dieser Grundlage die Nichtigkeitsklage gegen alle sich darauf stützenden weiteren Entscheidungen erhoben. Gerade dies wollte der Senat wohl verhindern und hatte wohl deshalb das Protokoll verfälscht.

Als Tatbestand ist ergänzen daß die Anträge des Klägers auf Übersendung von Ausfertigungen, um damit endlich formkorrekte Zustellung der Entscheidungen zu erwirken, sowohl in den Verfahrensakten fehlen als auch trotz mehrfacher Erinnerungen tatsächlich bis heute nicht erfolgten.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, daß das Schreiben vom 14. Oktober 2021, mit dem Beweis über den Verdacht von Bestechlichkeit gegen Stephan Rittweger, in den Akten auf welche das Schreiben Bezug nahm, insbesondere in der Akte zu S 12 KR 1268/20 tatsächlich fehlte. Dies konnte der Kläger bei Einsichtnahme am 29. August 2022 sehen, es musste auch dem Senat auffallen. Das Schreiben wurde im elektronischen Rechtsverkehr an beide Instanzen zur Ergänzung der Akten übersendet.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, in Verfahrensakten des 5. Senats finden sich Inhalte welche den Beteiligten zum Zeitpunkt der Entscheidungen nicht bekannt waren. Dies betrifft auch die Gegenständliche. Rittweger hatte wohl aus jenem Grund Farbausdrucke nachträglich in Akten eingefügt um damit andere Richter zu überzeugen daß er solche sehr wohl selbst anfertigen könne. Die Ausdrucke vom Oktober 2021 stammen allerdings tatsächlich und forensisch beweisbar aus der Kanzlei von Notar Hartmut Wicke.

Als Tatbestand ist deshalb zu ergänzen, der 12. Senat entschied hier auf Grundlage von Akten deren Inhalte den Beteiligten teilweise nicht bekannt sei konnte – wovon der Senat auch wissen musste da keine Mitteilung an die Beteiligten erfolgte.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die übersendeten Entscheidungen enthalten jeweils eine Überschrift "beglaubigte Abschrift". Dies ist rechtlich erheblich, denn das Gericht wollte erkennbar keine einfache Abschrift übersenden sondern eben eine beglaubigte, tut dies aber stets ohne Beglaubigung.

Als Tatbestand ist zu berichtigen, nicht Gerichtspräsident Kolbe hat ein Nötigungsdelikt vollendet sondern Stephan Rittweger. Er selbst hatte die Polizeiinspektion 12 um Amtsermittlung geben und dabei fälschlich behauptet der Kläger habe sich bei früheren Verhandlungen am Sozialgericht München aggressiv verhalten. Das Amtshilfeersuchen war entsprechend Art 68 PAG schriftlich zu erstellen. Das Ersuchen ist im Wege von

Amtsermittlung von der Polizei anzufordern, und daraus ersichtlicher Tatbestand ist zu ergänzen. Der Kläger hatte nach der Verhandlung davon erfahren, denn das Wissen darüber beruht auf einer Ablichtung von Akten des Amtsgerichts München drei Stunden vor dem Termin, sodaß diese inhaltlich noch nicht zur Kenntnis genommen worden waren.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, es fand keine einzige mündliche Verhandlung mit dem Kläger am Sozialgericht München statt.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, Simons war entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan nicht Vertretung von Barkow-von Creytz.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, daß ein Beschluss nicht sofort im Anschluss an geheime Beratung durch die daran teilnehmenden Richter unterzeichnet wird, ist am Bayerischen Landessozialgericht so gut wie ausgeschlossen.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, ob Barkow-von Creytz an der erwähnten Beratung überhaupt teilgenommen hat. Die Umstände lassen daran begründete Zweifel aufkommen.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die Einsichtnahme in die Geschäftsverteilungspläne wurde nur in der Form von "Besichtigung" gewährt. Das heisst sie dürfen am Bildschirm angesehen werden aber Ablichtungen sind verboten.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die Zuweisungsregeln der Geschäftsverteilungspläne sind relativ komplex, und können durch blosse "Besichtigung" nicht so sinnerfasst werden daß ein Kläger seine rechtliche Interessen darauf beruhend wahrnehmen könne.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der Senat hat den Kläger nicht zur Vorlage von Beweismitteln über die Anhängigkeit einer weiteren Klage aufgefordert.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der Kläger hatte gegenüber dem Senat durch Vorlage des Schriftsatzes und der Eingangsbestätigung aus dem elektronischen Rechtsverkehr den Beweis über deren tatsächliche Anhängigkeit erbracht.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, dies erfolgte vor versuchter Berichtigung der falschen Verkündigung.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der Zeitpunkt des Berichtigungsbeschlusses in Bezug auf die Verkündigung liegt nach Unterzeichnung eines von der Verkündigung abweichenden Urteils durch die Richter.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die vor dem Berichtigungsbeschluss liegende Mitteilung über Verfahrensfehler welche die Wiedereröffnung der mündliche Verhandlung als zwingende Folge hatten, § 156 Abs 2 Nr 1,2 ZPO, wurde aus der Verfahrensakte unterdrückt. Der Schriftsatz war mit dem 23. August 2022 dem Gericht zugegangen, der Berichtigungsbeschluss folgte erst danach.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der 5. Senat hatte sich im zweiten Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz selbst Sachkunde zur Frage angemast, ob unterlassene Leistung durch die Gegnerin, auch die unterlassene Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz, kausal waren für eine nahezu tödlich verlaufende Komplikation.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, der Kläger hatte in den Verfahren zu den medizinischen Sachfragen ausführliche Urkundenbeweis aus der medizinischen Fachliteratur mit fallbezogenen Anmerkungen zum Verfahrensinhalt gemacht.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, aus einem Dokument folgt, Sepsis ist mitunter die häufigste Komplikation aus anhaltender Eisenüberladung.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, die Gegnerin hatte zu keinem Zeitpunkt der Verfahren dem Sachvortrag der Klägerseite in irgendeiner substantiierten Weise widersprochen.

Als Tatbestand ist zu ergänzen, das Gericht stützte sich bei allen Entscheidungen ausschliesslich auf das Gutachten der – aus hiesiger Sicht Medizinstraftäterin – Henriette Moscatelli, umfangreicher Vortrag der Klägerseite wurde gänzlich übergangen.

VI.

Da ohnehin in falscher Besetzung entschieden wurde und diese erweislich auf einer Manipulation durch das Gericht beruhte braucht nur glaubhaft gemacht werden daß bei anderer Besetzung eine günstigere Entscheidung möglich gewesen wäre. Der hier enthaltene Vortrag dürfte dafür jedenfalls ausreichend sein, und Zurückverweisung wird die Folge sein.

Dies wäre mit einem Vorsitzenden dessen Ehefrau, so er eine hat, nicht den Kläger verleumdete wie hier der Fall nicht unwahrscheinlich. Es wird auch nicht Stephan Rittweger sein, denn Ablehnungsgründe gegen diesen sind offenkundig.

Den Präsidenten des Bundessozialgerichts bringt man aufgrund eines Vorfalles aus dem Jahr 2018 selbst mit Rechtsbeugung in Verbindung – es gab ein Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft – sodaß auch dort ein interessanter Verlauf erwartet werden kann.



Beglaubigte Abschrift

L 12 KR 202/22
S 12 KR 2059/20



Dokument unterschrieben
von: Persau, Corina
am: 18.11.2022 08:40



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Rechtsstreit

████████████████████ ████████████████████ 80802 München
- Antragsteller -

gegen

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder
Straße 140, 22305 Hamburg - ████████████████████ -

Krankenversicherung

erlässt der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 14. November 2022

ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter am LSG Dr. Hesral folgenden

B e s c h l u s s :

Der Antrag vom 10.09.2022, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung des Senats am 10.08.2022 zu berichtigen, wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt mit seinem am 12.09.2022 eingegangenen Schreiben, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung im Verfahren L 12 KR 202/22 vom 10.08.2022 zu berichtigen.

Er teilt mit, dass die Niederschrift zur Verhandlung nachweislich eine Fälschung sei. Der Beweis über die Fälschung sei unproblematisch, denn das öffentlich gesprochene Wort sei von ihm auf zwei verschiedenen Wegen aufgezeichnet worden. Der Revision werde ein Wortprotokoll nebst der Aufzeichnung zum Beweise vorgelegt. Insbesondere seien die Anträge des Klägers unzutreffend wiedergegeben. Der Vorsitzende habe diese abgeändert, teils unterdrückt, wäre auch der Hierarchie nicht gefolgt. Die Anträge seien vom Vorsitzenden teilweise auch so umformuliert worden, dass der Eindruck vermittelt werde, der Kläger wäre stupid. Der Kläger habe gewiss nicht vorgetragen, dass die Sach- und Rechtslage sich nicht nach der letzten mündlichen Verhandlung richte. Rechtsschutzbedürfnis und medizinische Sachlage beständen unverändert fort. Der Vortrag zum Antragsprinzip sei Teil der Darlegung zur Systematik gewesen, nicht aber Gegenstand eines Antrages. Aus eigener Sicht sei der Anspruch auch zu keinem Zeitpunkt verloren gegangen. Verfassungswidrig sei nicht das Verwaltungsverfahren als solches, sondern die vom Vorsitzenden vorgetragene Interpretation des § 19 SGB V. Er habe die vorgelesenen Anträge folglich nicht genehmigt und diesen ausdrücklich widersprochen.

II.

Der Antrag ist abzulehnen.

Unrichtigkeiten im Protokoll können gemäß § 122 SGG, § 164 Abs. 1 ZPO jederzeit berichtigt werden. Für die Berichtigung ist der Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, zusammen mit dem protokollführenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuständig. Für die Ablehnung eines Protokollberichtigungsantrags ist der Vorsitzende des Spruchkörpers allein zuständig (vgl. § 164 Abs. 3 S. 2 ZPO).

Ein statthafter Antrag bedarf der Darstellung, welcher konkrete Inhalt unzutreffend ist und mit welchem anderen Inhalt das Protokoll konkret berichtigt werden soll. Der bloße Sachvortrag, der Protokollinhalt sei falsch und man könne dies anhand eines Tonmitschnitts

beweisen, genügt den Anforderungen, welche Inhalte/ Formulierungen in welche - aus Sicht des Antragstellers - zutreffenden Inhalte/ Formulierungen zu berichtigen sind, in keiner Weise.

Davon abgesehen sind Unrichtigkeiten in der Niederschrift nicht erkennbar. Der Berufungsantrag wurde mit dem Antragsteller besprochen und erarbeitet. Dieser wurde nach Diktat vom Vorsitzenden vorgelesen und vom Antragsteller ausdrücklich genehmigt.

Der Antragsteller trägt selbst vor, dass die Anträge vorgelesen worden seien.

Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung zahlreiche Beweisanträge gestellt. Die Diskussion der Antragsinhalte und deren Formulierung zur Niederschrift gestaltete sich mühsam und aufwendig. Dafür nahm sich der Senat viel Zeit. Es trifft zu, dass der Vorsitzende dem Kläger zu Umformulierungen einzelner Beweisanträge riet und gelegentlich den Antragsinhalt mit eigenen Worten zur Niederschrift formulierte. Dort wo der Antragsteller sich nicht einverstanden zeigte, wurde den Wünschen Rechnung getragen, was teils zu weniger juristischen Formulierungen führte.

Soweit der Antragsteller darlegt, dass seine Rechtsauffassung im Gegensatz zu derjenigen des Senats zutreffend sei, ist dies nicht Gegenstand eines Protokollberichtigungsantrags.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Dr. Hesral